

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

11. Jahrgang

Burg, 29.07.2005

Nr.: 12

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

- 200 Änderung der Richtlinie zur Schülerbeförderung im Landkreis Jerichower Land.....359
- 201 Bundestagswahl am 18. September 2005
Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 67 Elbe-Havel-Gebiet - Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses..... 361
- 202 Wahl zum 16. Deutschen Bundestag am 18.9.2005
Bekanntmachung des Kreiswahlleiters Wahlkreis 67 Elbe-Havel-Gebiet – Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen 362

2. Amtliche Bekanntmachungen

3. Sonstige Mitteilungen

B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

- 203 Satzung über die Einrichtung der Feuerwehr in der Stadt Möckern 365
- 204 Satzung über die Erhebung von Gebühren der Feuerwehr der Stadt Möckern - Feuerwehrgebührensatzung - 371
- 205 Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Möckern – Kindertagesstättenatzung –374
- 206 3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Kindereinrichtungen der Stadt Möckern377
- 207 Satzung über die Friedhöfe und die Bestattungseinrichtungen in der Stadt Möckern (Friedhofssatzung)377

- 208 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Möckern vom 23.01.2003...385
 - 209 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Möckern..... 386
 - 210 Hauptsatzung und Bekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Gübs 387
 - 211 Erste Änderung zur Hauptsatzung der Gemeinde Gübs vom 30.09.2002 und deren Bekanntmachung 391
 - 212 Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung 2005 der Gemeinde Biederitz 392
 - 213 Hauptsatzung und Bekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Pietzpuhl..... 393
 - 214 Satzung der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz - Möser über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostenatzung) 397
 - 215 Friedhofssatzung der Gemeinde Woltersdorf... 403
 - 216 Friedhofsnutzungsentgelt und -gebührensatzung der Gemeinde Woltersdorf 409
 - 217 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der VGem. Elbe-Stremme-Fiener..411
- ##### 2. Amtliche Bekanntmachungen
- 218 Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey über die Öffentliche Auslegung der Änderung des Entwurfes des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Magdeburg 412

219 Beschlüsse der Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Fläming 413

220 Öffentliche Bekanntmachung für die Bundestagswahl am 18. September 2005 in der Stadt Gommern (Benennung d. Wahlvorstände).....414

221 Bekanntmachung der Stadt Gommern über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 18. September 2005415

222 Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes „Lindenstraße“, Gemeinde Lostau 417

223 Bekanntmachung der Genehmigung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lostau..... 417

224 Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Gänsewiese“, Hohenwarthe... 418

225 Bekanntmachung Aufstellung Bebauungsplan Nr. 11 „Am Leuchtturm“ Gemeinde Gerwisch 419

226 Bekanntmachung Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 21/2002 Wohngebiet „Am Fuchsberg – Südost“, Gemeinde Biederitz419

227 Bekanntmachung Auslegung 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbegebiet“ Gemeinde Gerwisch 420

3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

228 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage des Wasserverbandes Burg (Abwasserbeseitigungssatzung) ..420

229 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung im Wasserverband Burg (Gebiet „Alt“)421

230 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung im Wasserverband Burg (Gebiet „Neu“)422

231 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung des Wasserverbandes Burg (Gebiet „Neu“) Abwasserbeseitigungsabgabensatzung .423

232 3. Änderungssatzung zur Satzung des Wasserverbandes Burg über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) 425

233 4. Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung des Wasserverbandes Burg 426

2. Amtliche Bekanntmachungen

3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

2. Amtliche Bekanntmachungen

234 Öffentliche Bekanntmachung zum Flurbereinigerungsverfahren Ortsumgehung Gommern-Dannigkow 426

235 Hinweisveröffentlichung der Regionalen Planungsgemeinschaft zum Nachtragshaushalt..... 427.

236 Hinweisveröffentlichung der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Sitzung des Regionalausschusses. 427

3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen

2. Sonstige Mitteilungen

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

200

Änderung der Richtlinie zur Schülerbeförderung im Landkreis Jerichower Land

Präambel

Zur näheren Ausgestaltung des § 71 Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt wird aufgrund des Kreistagsbeschlusses vom 6. Juli 2005 die Richtlinie zur Schülerbeförderung vom 17. Dezember 2004 wie folgt geändert:

Artikel I

§ 2 a der vom Kreistag am 8. Dezember 2004 beschlossenen Schülerbeförderungsrichtlinie erhält folgende Fassung:

**„§ 2a
Freiwillige Aufgaben**

(1) Der Landkreis Jerichower Land gewährt auf Antrag einen Zuschuss zu den Fahrtkosten der Schülerbeförderung mit bereits vorhandenen Linien und Bussen der NJL, wenn der Schulweg

1. für Schülerinnen und Schüler, die Gymnasien bzw. Fachgymnasien im Landkreis Jerichower Land im Jahrgang 11 bis 12 bzw. 11 bis 13 besuchen und
2. für Schülerinnen und Schüler von Berufsbildenden Schulen, die über kein eigenes Einkommen im Sinne von Lehrlingsentgelt verfügen

mehr als 4 km beträgt.

Der Zuschuss wird nicht für Einzelfahrkarten, sondern nur für Monatsfahrkarten gewährt.

(2) Der Zuschuss wird dadurch gewährt, dass der Schüler einen einheitlichen Pauschalbetrag von 20 EUR pro Monatskarte der NJL entrichtet. Den darüber hinausgehenden Betrag erstattet der Landkreis der NJL im Rahmen der Zuschüsse zur Schülerbeförderung.“

Artikel II

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. August 2005 in Kraft.

Burg, den 15.07.2005

gez. Lothar Finzelberg

201

**Bundestagswahl am 18. September 2005
Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 67 Elbe-Havel-Gebiet**

Gemäß § 9 Abs. 2 BWG ist für den Wahlkreis 67 Elbe-Havel-Gebiet ein Kreiswahlausschuss zu bilden. Die Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses wird bekannt gegeben:

Kreiswahlleiter	Braun, Bernhard	Landkreis Jerichower Land In der Alten Kaserne 4 39288 Burg	Stellvertreter	Berkling, Lutz-Georg	Landkreis Jerichower Land In der Alten Kaserne 4 39288 Burg
Beisitzer	Voth, Klaus	Lindenstraße 3 39307 Gladau	Stellvertreter	Dreyer, Lydia	Rosenweg 12 39307 Genthin
Beisitzer	Hammer, Peter	Gartenstraße 13 39291 Möser	Stellvertreter	Schwindack, Peter	Nachtweidenstraße 4 39288 Burg
Beisitzer	Roszczyka, Sabine	Großer Hof 15 39288 Burg	Stellvertreter	Herrmann, Gabriele	Friedenstraße 113 39307 Genthin
Beisitzer	Nupnau, Kurt	Holzstraße 18 b 39288 Burg	Stellvertreter	Gansera, Doris	In der Alten Kaserne 4 39288 Burg
Beisitzer	Werner, Wilfried	In der Alten Kaserne 4 39288 Burg	Stellvertreter	Dr. Konietzko, Klaus	In der Alten Kaserne 4 39288 Burg
Beisitzer	Brendel, Jutta	In der Alten Kaserne 4 39288 Burg	Stellvertreter	Böhm, Erhard	In der Alten Kaserne 4 39288 Burg

Burg, den 25.07.2005

gez. Braun

202**Wahl zum 16. Deutschen Bundestag am 18.9.2005
Bek. des Kreiswahlleiters Wahlkreis 67 Elbe-Havel-Gebiet vom 26.7.2005****A. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen****I. Allgemeines**

1. Aufgrund des § 32 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) i.d.F. der Bek. vom 19.4.2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30.6.2005 (BGBl. I S. 1951), fordere ich hiermit auf, Wahlvorschläge für die Wahl zum 16. Deutschen Bundestag am 18.9.2005 möglichst umgehend einzureichen. Die Kreiswahlvorschläge sind bei mir (Der Kreiswahlleiter, In der Alten Kaserne 4, 39288 Burg) schriftlich einzureichen. Die Einreichungsfrist endet gemäß § 19 des Bundeswahlgesetzes (BWG) i.d.F. der Bek. vom 23.7.1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.3.2005 (BGBl. I S. 674) und Verordnung des Bundesministeriums des Innern über die Abkürzung von Fristen im Bundeswahlgesetz für die Wahl zum 16. Deutschen Bundestag vom 21.7. 2005 (BGBl. I S. 2179) am 34. Tag vor der Wahl,

Montag, den 15.8.2005, 18 Uhr.

Kreiswahlvorschläge können von Parteien und wahlberechtigten Personen, Landeslisten nur von Parteien eingereicht werden. Nach § 18 Abs. 2 BWG können Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, als Partei einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am 47. Tag vor der Wahl,

Dienstag, den 2.8.2005,

dem Bundeswahlleiter (Der Bundeswahlleiter, 65180 Wiesbaden) ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

2. Die Beteiligungsanzeige muss den in § 18 Abs. 2 Sätze 2 bis 5 BWG bestimmten Erfordernissen entsprechen. Danach ist erforderlich:
 - 2.1. die Angabe des satzungsgemäßen Namens (ggf. auch die Kurzbezeichnung) der Partei, unter dem sie sich an der Wahl beteiligen will,
 - 2.2. die persönliche und handschriftliche Unterzeichnung der Anzeige von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder deren Stellvertreterin oder Stellvertreter; hat die Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes.
 - 2.3. die Satzung und das Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Anzeige gemäß § 18 Abs. 2 BWG nicht durch die Übersendung der Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 des Parteiengesetzes i.d.F. der Bek. vom 31.1.1994 (BGBl. I S. 149), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2004 (BGBl. I S. 3673), ersetzt wird, also unabhängig davon zu erfolgen hat.
3. Der Bundeswahlausschuss stellt spätestens am 37. Tag vor der Wahl, **Freitag, den 12.8.2005**, fest,
 - 3.1. welche Parteien im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren,
 - 3.2. welche Vereinigungen, die nach § 18 Abs. 2 BWG ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind.

Zu der Sitzung des Bundeswahlausschusses über die Feststellung der Parteieigenschaft werden die Vereinigungen, die ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben, vom Bundeswahlleiter eingeladen. Die Feststel-

lung des Bundeswahlausschusses macht der Bundeswahlleiter im Bundesanzeiger öffentlich bekannt. Sie ist für alle Wahlorgane verbindlich.

II. Kreiswahlvorschläge

1. Einreichung, Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge (§§ 19, 20 BWG und § 34 BWO)

- 1.1. Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder deren Stellvertreterin oder Stellvertreter, oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
- 1.2. Kreiswahlvorschläge der in § 18 Abs. 2 BWG genannten Parteien müssen außerdem von mindestens 200 wahlberechtigten Personen des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen (§ 20 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz BWG).
- 1.3. Kreiswahlvorschläge, die nicht von Parteien eingereicht werden, müssen ebenfalls von 200 wahlberechtigten Personen des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen.
- 1.4. Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 wahlberechtigten Personen des Wahlkreises unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 zur BWO zu erbringen. Eine wahlberechtigte Person darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat eine wahlberechtigte Person mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig. Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 34 Abs. 4 Nr. 5 BWO). Die Formblätter werden auf Anforderung von den Kreiswahlleiterinnen oder Kreiswahlleitern kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung der Formblätter bei der zuständigen Kreiswahlleiterin oder dem zuständigen Kreiswahlleiter sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) der vorzuschlagenden Bewerberin oder des vorzuschlagenden Bewerbers sowie die Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages, bei Parteien deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Die Parteien haben ferner die Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen (Anlage 17 zur BWO).
- 1.5. Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 zur BWO eingereicht werden. Er muss enthalten:
 - 1.5.1. den Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin oder des Bewerbers,
 - 1.5.2. den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort.

Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

- 1.6. Dem Kreiswahlvorschlag sind gemäß § 34 Abs. 5 BWO folgende Unterlagen beizufügen:
 - 1.6.1. die Erklärung der vorgeschlagenen Bewerberin oder des vorgeschlagenen Bewerbers, dass sie oder er der Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis ihre oder seine Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber gegeben hat (Anlage 15 zur BWO),
 - 1.6.2. eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde, dass die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist (Anlage 16 zur BWO),
 - 1.6.3. bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberin oder der Bewerber aufgestellt worden ist (Anlage 17 zur BWO), im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Aus-

fertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 21 Abs. 6 BWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides Statt (Anlage 18 zur BWO),

- 1.6.4. die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der unterzeichnenden Personen (Anlage 14 zur BWO), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 wahlberechtigten Personen des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

Die für die Einreichung der Kreiswahlvorschläge erforderlichen Vordrucke sind beim Kreiswahlleiter erhältlich.

2. Zurücknahme von Kreiswahlvorschlägen (§ 23 BWG)

- 2.1. Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist.
- 2.2. Ein von mindestens 200 wahlberechtigten Personen unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der unterzeichnenden Personen durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden.

3. Änderung von Kreiswahlvorschlägen (§ 24 BWG)

- 3.1. Ein Kreiswahlvorschlag kann nach Ablauf der Einreichungsfrist (34. Tag vor der Wahl, **Montag, 15.8.2005, bis 18 Uhr**) nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das Verfahren nach § 21 BWG braucht nicht eingehalten werden, der Unterschriften nach § 20 Abs. 2 und 3 BWG bedarf es nicht.
- 3.2. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages (§ 26 Abs. 1 Satz 1 BWG) ist jede Änderung ausgeschlossen.

4. Beseitigung von Mängeln (§ 25 BWG, § 35 BWO)

- 4.1 Die Kreiswahlleiterinnen oder Kreiswahlleiter haben die Kreiswahlvorschläge unverzüglich nach Eingang zu prüfen. Stellen sie bei einem Kreiswahlvorschlag Mängel fest, so benachrichtigen sie sofort die Vertrauensperson und fordern sie auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen. Auf jedem Kreiswahlvorschlag ist der Tag und bei Eingang am letzten Tag der Einreichungsfrist außerdem die Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Dem Landeswahlleiter und dem Bundeswahlleiter ist sofort je ein Abdruck zu übersenden. Der Abdruck der Kreiswahlvorschläge an den Landeswahlleiter ist ausschließlich per Fax (0391) 567-5575 zu übermitteln.
- 4.2. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nicht vor, wenn:
- 4.2.1. die Form oder die Frist des § 19 BWG nicht gewahrt ist,
- 4.2.2. die nach § 20 Abs. 2 Sätze 1 und 2 sowie nach Absatz 3 BWG erforderlichen gültigen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der unterzeichnenden Personen fehlen, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die die wahlvorschlagsberechtigte Person nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden,
- 4.2.3. bei einem Parteiwahlvorschlag die Parteibezeichnung fehlt, die nach § 18 Abs. 2 BWG erforderliche Feststellung der Parteieigenschaft abgelehnt ist oder die Nachweise des § 21 BWG nicht erbracht sind,
- 4.2.4. die Bewerberin oder der Bewerber mangelhaft bezeichnet ist, so dass ihre oder seine Person nicht feststeht, oder
- 4.2.5. die Zustimmungserklärung der Bewerberin oder des Bewerbers fehlt.
- 4.3. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages nach § 26 Abs. 1 Satz 1 BWG ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 25 Abs. 3 BWG).
- 4.4. Gegen Verfügungen der Kreiswahlleiterin oder des Kreiswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den Kreiswahlausschuss anrufen (§ 25 Abs. 4 BWG).

5. Zulassung der Kreiswahlvorschläge (§ 26 BWG, §§ 36 und 37 BWO)

5.1. Der Kreiswahlausschuss entscheidet am 30. Tag vor der Wahl,

Freitag, den 19.8.2005,

über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge.

5.2. Er hat Kreiswahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie

5.2.1. verspätet eingereicht sind oder

5.2.2. den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das Bundeswahlgesetz und die Bundeswahlordnung aufgestellt sind, es sei denn, dass in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

5.2.3. Die Entscheidung ist in der Sitzung des Kreiswahlausschusses bekanntzugeben.

5.3. Gegen die Zurückweisung eines Kreiswahlvorschlages kann binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung, bis **Montag, den 22.8.2005**, Beschwerde an den Landeswahlausschuss eingelegt werden. Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauensperson des Kreiswahlvorschlages, der Bundeswahlleiter und die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter. Der Bundeswahlleiter und die Kreiswahlleiterinnen oder Kreiswahlleiter können auch gegen eine Entscheidung, durch die ein Kreiswahlvorschlag zugelassen wird, Beschwerde erheben. In der Beschwerdeverhandlung sind die erschienenen beteiligten Personen zu hören. Die Entscheidung über die Beschwerde muss spätestens am 24. Tag vor der Wahl, **Donnerstag, den 25.8.2005**, getroffen werden.

5.4. Der Kreiswahlleiter macht die zugelassenen Kreiswahlvorschläge spätestens am 20. Tag vor der Wahl, **Montag, den 29.8.2005**, unter fortlaufenden Nummern in der Reihenfolge gemäß § 30 Abs. 3 Sätze 3 und 4 BWG und gemäß der Mitteilung des Landeswahlleiters nach § 43 Abs. 2 BWO öffentlich bekannt (vgl. § 38 BWO).

gez. Braun

B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

203

Stadt Möckern

Satzung über die Einrichtung der Feuerwehr in der Stadt Möckern

Aufgrund der §§ 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zuletzt geänderten Fassung und des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Neufassung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190) hat der Stadtrat der Stadt Möckern in seiner Sitzung am 15.03.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Errichtung und Aufgaben der Feuerwehr

(1) Die Stadt Möckern unterhält eine Freiwillige Feuerwehr als öffentliche Einrichtung:

Die Freiwillige Feuerwehr besteht i. d. R. aus ehrenamtlich tätigen Einsatzkräften. Ihr können auch hauptamtlich tätige Personen angehören.

(2) Aufgaben der Feuerwehr sind insbesondere

- a) die Bekämpfung von Schadenfeuern,
 - b) die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnlichen Vorkommnissen verursacht werden,
 - c) die Gestellung von Brandsicherheitswachen.
- (3) Die Feuerwehr kann darüber hinaus zu sonstigen Hilfe- oder Dienstleistungen in Anspruch genommen werden, wenn dadurch ihre Einsatzbereitschaft nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Ein Rechtsanspruch auf solche Hilfeleistungen besteht nicht.

§ 2

Einrichtung einer Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Stadt Möckern wirkt darauf hin, dass für die Erfüllung der Aufgaben nach § 1 freiwillige Kräfte (Freiwillige Feuerwehr) zur Verfügung stehen. Einwohner der Stadt Möckern, die das 16. Lebensjahr vollendet haben sowie die körperliche und geistige Tauglichkeit für den Feuerwehrdienst besitzen, können als Mitglied an der Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehr teilnehmen. Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr müssen für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignet sein und das 18. aber noch nicht das 65. Lebensjahr vollendet haben. Sie sollen Gemeindeglieder sein und die Grundausbildung der Freiwilligen Feuerwehr abgeschlossen haben. Minderjährige bedürfen der Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters.
- (2) In der Freiwilligen Feuerwehr soll die Jugendfeuerwehr gefördert werden. In die Jugendfeuerwehr kann aufgenommen werden, wer das 10. Lebensjahr vollendet hat und körperlich sowie geistig in der Lage ist, am Dienst der Jugendfeuerwehr teilzunehmen. Minderjährige bedürfen der Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr dürfen nur zu Übungsdiensten herangezogen werden.

In die Kinderfeuerwehr kann aufgenommen werden, wer das 6. Lebensjahr vollendet hat. Die Aufnahme bedarf der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.

§ 3

Leiter der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Der Stadtwehrleiter leitet die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Möckern. Er kann gleichzeitig Ortswehrleiter sein. Der Stadtwehrleiter wird vom Träger eingesetzt.
- (2) Der Stadtwehrleiter, der stellvertretende Stadtwehrleiter und die Ortswehrleiter bilden die Stadtwehrleitung.
- (3) Der Stadtwehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr und der Stellvertreter werden auf Vorschlag der Einsatzkräfte für die Dauer von 6 Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen. Der Vorschlag erfolgt nach einer Wahl durch die Einsatzkräfte. In Vorbereitung der Wahl sollte die Stadtwehrleitung einen Vorschlag unterbreiten. Zum Wahlgang müssen mindestens 2/3 der Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr anwesend sein. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden erhalten hat. Bei der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Nein-Stimmen. Wird keine Mehrheit erreicht, ist ein erneuter Wahlgang durchzuführen. Bei mehreren Kandidaten mit gleichem Stimmenanteil sind Stichwahlen nach gleichen Grundsätzen durchzuführen. Für das Wahlverfahren gilt § 54 Abs. 3 GO LSA entsprechend. Zur Erfüllung der von ihnen wahrzunehmenden Aufgaben müssen der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr und sein Stellvertreter persönlich und fachlich geeignet sein.
- Nach erfolgtem Wahlgang obliegt es dem Träger der Feuerwehr, die entsprechenden Mitglieder der Feuerwehr in ihre Funktionen zu berufen. Die Abberufung des Leiters und des Stellvertreters der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt entsprechend.

Gleiches gilt für die Ortswehrleiter und Stellvertreter.

- (4) Die Wehrleitungen in den Ortschaften bestehen aus dem Ortswehrleiter und seinen Stellvertretern. Weiterhin kann von der Ortswehrleitung ein Sicherheitsbeauftragter, ein Jugendfeuerwehrwart, ein Gerätewart und ein Atemschutzgerätewart eingesetzt werden.

§ 4

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr gliedert sich in:

Freiwillige Feuerwehr der Ortschaft Büden	(Grundausrüstung),
Freiwillige Feuerwehr der Ortschaft Friedensau	(Grundausrüstung),
Freiwillige Feuerwehr der Ortschaft Hohenzitz	(Grundausrüstung),
Freiwillige Feuerwehr der Ortschaft Lübars	(Stützpunkfeuerwehr),
Freiwillige Feuerwehr der Ortschaft Möckern	(Stützpunkfeuerwehr),
Freiwillige Feuerwehr der Ortschaft Stegelitz	(Grundausrüstung),
Freiwillige Feuerwehr der Ortschaft Wörmlitz	(Grundausrüstung),
Freiwillige Feuerwehr der Ortschaft Ziepel	(Grundausrüstung).

Diese setzen sich zusammen aus:

- a) Abteilung der Einsatzkräfte,
 - b) Jugendfeuerwehr einschließlich Kinderfeuerwehr,
 - c) Alters- und Ehrenabteilung,
 - d) Fördernde Mitglieder.
- (2) Mitglieder der Feuerwehr, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, wechseln in die Alters- und Ehrenabteilung. Müssen Mitglieder vor Vollendung des 65. Lebensjahres aus der Abteilung der Einsatzkräfte ausscheiden, so können sie in die Alters- und Ehrenabteilung aufgenommen werden.

Von den Mitgliedern der Alters- und Ehrenabteilung wird ein Sprecher benannt. Dieser vertritt die Alters- und Ehrenabteilung gegenüber der Ortswehrleitung. Er ist gleichzeitig Organisator aller zur Lösung eines harmonischen Gemeinschaftslebens notwendigen Aufgaben dieser Abteilung. Von den Mitgliedern der Alters- und Ehrenabteilung wird erwartet, dass sie regelmäßig an den Zusammenkünften teilnehmen und konstruktiv mitarbeiten.

Für die Feuerwehr geschichtlich bedeutsame Ereignisse eines jeden Jahres werden von den Mitgliedern der Alters- und Ehrenabteilung zusammengefasst. Sie leisten ihren Beitrag zur Gestaltung der Chronik, um der Nachwelt die Entwicklung der Freiwilligen Feuerwehr in den Ortschaften zu erhalten.

Entsprechend ihren Möglichkeiten unterstützt die Alters- und Ehrenabteilung die Öffentlichkeitsarbeit, um Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr, Probleme zur Gewährleistung der Einsatzbereitschaft, die Bedeutung der Ehrenamtlichkeit und anderes der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Inaktivität führt zum Ausschluss aus der Alters- und Ehrenabteilung. Die Entscheidung trifft die Ortswehrleitung nach Anhörung der Stadtwehrleitung und der Mitglieder der Ortsfeuerwehr.

- (3) Mitglieder der Feuerwehr und sonstige Einwohner der Gemeinde, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz erworben haben, können auf Vorschlag zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden. Über die Ernennung entscheidet die Ortswehrleitung nach Anhörung der Stadtwehrleitung und der Mitglieder der Ortsfeuerwehr.
- (4) Bei Antragstellung können fördernde Mitglieder in die Freiwillige Feuerwehr aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet die Ortswehrleitung nach Anhörung der Mitglieder der Ortsfeuerwehr. Fördernde Mitglieder unterstützen die jeweilige Ortsfeuerwehr finanziell. Sie haben nicht die Rechte der anderen Mitglieder der Feuerwehr.

§ 5

Aufnahme als ehrenamtliches Mitglied der Feuerwehr

- (1) Gesuche um Aufnahme als ehrenamtliches Mitglied der Feuerwehr sind unter Angaben von Gründen an den Ortswehrleiter zu richten. Bewerber unter 18 Jahren müssen das Einverständnis ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen. Die Ortswehrleitung entscheidet über die vorläufige Aufnahme als Mitglied. Die Bewerber haben vor Aufnahme zu erklären, dass sie die mit der Mitgliedschaft verbundenen Aufgaben und Verpflichtungen freiwillig übernehmen und diese nach besten Kräften erfüllen werden.
- (2) Nach einjähriger Probezeit beschließen die Einsatzkräfte der Ortschaft mit 2/3 Mehrheit der Stimmen der Anwesenden über die endgültige Aufnahme. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Nein-Stimmen.
- (3) Die Probezeit nach Abs. 2 entfällt für freiwillige Mitglieder der Feuerwehr, die aus der Jugendfeuerwehr übertreten.

- (4) Die Bescheinigung der körperlichen Tauglichkeit ist zu erbringen.
- (5) Im Übrigen gilt die Verordnung über den Dienst, die Übertragung von Funktionen und die Gliederung nach Dienstgraden bei den Freiwilligen Feuerwehren des LSA (Laufbahn-VO-FF) vom 05.10.1999 (GVBl. LSA Nr. 33).

§ 6

Entschädigung der ehrenamtlichen Einsatzkräfte der Feuerwehr

- (1) Die ehrenamtliche Einsatzkraft der Feuerwehr hat Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Die Stadt wirkt darauf hin, dass ehrenamtliche Einsatzkräfte der Feuerwehr, die sich in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis befinden, infolge der Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Lehrgängen keine beruflichen Nachteile erwachsen. Die Gemeinde hat allen Einsatzkräften der Feuerwehr Verdienstaufwandsersatz zu leisten, der für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet wird. Die letzte angefangene Stunde wird voll gerechnet. Wird Arbeitszeit versäumt, weil nach dem Einsatz Ruhezeiten einzuhalten sind, ist ebenfalls Verdienstaufwandsersatz zu leisten. Ruhezeiten werden vom Stadtwehrleiter bzw. vom Einsatzleiter nach Art und Länge des Einsatzes festgelegt. Ferner übernimmt die Gemeinde die Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit sowie sonstige Leistungen, die der Einsatzkraft der Feuerwehr in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis ohne die Tätigkeit für die Stadt Möckern üblicherweise gewährt worden wären. Einsatzkräfte der Feuerwehr, die beruflich selbstständig sind, erhalten Verdienstaufwandsersatz je Stunde, der im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird.

Der Stadtrat kann einen einheitlichen Höchstbetrag festlegen, der bei der Erstattung des stündlichen Verdienstaufwands nicht überschritten werden darf. Hierfür ist zuvor das Einvernehmen der beruflich selbstständigen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr herzustellen.

- (2) Schäden, mit Ausnahme von entgangenem Gewinn, die dem Mitglied der Feuerwehr bei Ausübung seines Dienstes ohne sein Verschulden erwachsen, sind von dem Träger der Freiwilligen Feuerwehr zu ersetzen. Das gleiche gilt für Personenschäden, soweit sie nicht durch gesetzliche Versicherungen abgedeckt sind.
- (3) Aufwandsentschädigung für die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr wird entsprechend der Entschädigungssatzung für ehrenamtlich tätige Ortsbürgermeister, Stadträte, Ortschaftsräte, sachkundige Bürger und ehrenamtlich Tätige im Bereich des Brandschutzes der Stadt Möckern gezahlt.

§ 7

Beendigung der Mitwirkung ehrenamtlicher Mitglieder der Feuerwehr

- (1) Die Mitwirkung ehrenamtlicher Mitglieder der Feuerwehr wird beendet durch schriftliche Austrittserklärung oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann zum Beginn eines jeden Vierteljahres erklärt werden. Die Erklärung ist mindestens vier Wochen vorher gegenüber dem Ortswehrleiter abzugeben.
- (3) Mitglieder der Feuerwehr können bei vornehmlich wiederholten und groben Verstößen gegen die freiwillig übernommenen oder bei zum Dienst in der Feuerwehr Verpflichteten gegen die übertragenen Dienstpflichten aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden.

Eine gröbliche Verletzung von Dienstpflichten liegt insbesondere vor bei:

- Eigentumsdelikten im Zusammenhang mit der Erledigung von Einsatzaufgaben
- Störungen des Lebens innerhalb der Feuerwehr
- unehrenhaftem Verhalten im Dienst
- grobem Vorgehen gegen andere Mitglieder der Feuerwehr im Dienst
- fortgesetzter Nachlässigkeit beim Befolgen oder Nichtbefolgen dienstlicher Festlegungen oder Weisungen
- wiederholter Dienstunfähigkeit wegen Trunkenheit.

Über den Ausschluss freiwilliger Mitglieder der Feuerwehr entscheiden die Einsatzkräfte der Feuerwehr in einer Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der Anwesenden. Die Beschlussfähigkeit ist vor-

handen, wenn mehr als die Hälfte der aktiven Einsatzkräfte der Feuerwehr anwesend sind. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Nein-Stimmen.

Ausschlussgründe sind vornehmlich wiederholte Verstöße gegen die von dem ehrenamtlichen Mitglied der Feuerwehr wahrzunehmenden Dienstpflichten sowie grob fahrlässiges Verhalten.

- (4) Über den beabsichtigten Ausschluss von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ist über den Stadtwehrlleiter der Träger unverzüglich zu informieren.
- (5) Der Ausschluss ist den ehrenamtlichen Mitgliedern der Feuerwehr unter Angabe der Gründe schriftlich bekannt zu geben. Gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats vom Tag der Zustellung der Widerspruch zulässig. Über den Widerspruch entscheidet der Träger der Freiwilligen Feuerwehr.

§ 8

Ausbildung der Mitglieder der Feuerwehr

Die Grundausbildung der Mitglieder der Feuerwehr wird in der jeweiligen Ortsfeuerwehr durchgeführt. Das gleiche gilt für die weitergehende Aus- und Fortbildung der Mitglieder der Feuerwehr, sofern diese nicht von der Kreisausbildung oder von zentralen Ausbildungsstätten des Landes übernommen wird.

§ 9

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Einsatzkräfte sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen jederzeit zu befolgen. Die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung nehmen nicht an dem angeordneten feuerwehrtechnischen Übungs- und Einsatzdienst teil.
- (2) Die Mitglieder in der Jugendfeuerwehr sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Jugendfeuerwehr gegebenen Anordnungen jederzeit zu befolgen. Weitere Rechte und Pflichten ergeben sich aus der Jugendordnung der Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr.
- (3) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann der Träger der Feuerwehr den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstbekleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (4) Die Mitglieder sind gegen Unfall im Feuerwehrdienst nach den gesetzlichen Bestimmungen versichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ genau zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich, über den Ortswehrlleiter bzw. dem Einsatzleiter, dem Sicherheitsbeauftragten und der Feuerwehrunfallkasse zu melden. Der Stadtwehrlleiter ist zu informieren.
Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
Bei einem Schaden an seinem privaten Eigentum, der während des Feuerwehrdienstes entstanden ist, erfolgt die Meldung unverzüglich an den Einsatzleiter/Ortswehrlleiter.
- (5) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstausweis, Dienstbekleidung, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände abzugeben. Der Ortswehrlleiter händigt dem Ausscheidenden eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.

§ 10

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt in den in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr, zusätzlich obliegen ihr
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht),
 - b) die Mitwirkung bei der Berufung von Ehrenmitgliedern und fördernden Mitgliedern.

- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Ortswehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Bürgermeister bzw. der Ortsbürgermeister oder ein Drittel der Mitglieder der jeweiligen Feuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen.

An der Mitgliederversammlung soll jedes Mitglied der Feuerwehr teilnehmen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Ortswehrleiter oder einen von den Mitgliedern gewählten Versammlungsleiter geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ausnahme ist die Wahl des Ortswehrleiters und dessen Stellvertreters.
- (4) Jedes Mitglied der Abteilung der Einsatzkräfte hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung, der Jugendfeuerwehr sowie die fördernden Mitglieder haben beratende Stimmen.
- (5) Es wird offen abgestimmt. In Personalangelegenheiten kann eine geheime Abstimmung durchgeführt werden.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.
- (7) Die Stadtwehrleitung sollte einmal im Jahr dem Stadtrat gegenüber Rechenschaft ablegen.

§ 11

Verleihung von Dienstgraden und Dienstzugehörigkeit

- (1) Dienstgrade dürfen nur unter Beachtung der Vorschriften über die Mindeststärke und Gliederung sowie über die Dienstgrade und Funktionen in den Freiwilligen Feuerwehren im Land Sachsen-Anhalt verliehen werden.
- (2) Die Verleihung eines nächsthöheren Dienstgrades vollzieht, nach Vorschlag der Stadtwehrleitung, der Bürgermeister bzw. der zuständige Ortsbürgermeister.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:
- Satzung über die Einrichtung der Feuerwehr und die Erhebung von Gebühren und sonstigen Entgelten für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Büden vom 28.11.1994
 - Satzung über die Einrichtung der Feuerwehr und die Erhebung von Gebühren und sonstigen Entgelten für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Friedensau vom 29.11.1994
 - Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Hohenzitz vom 10.04.2002
 - Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Hohenzitz vom 10.04.2002
 - Satzung über die Einrichtung der Feuerwehr und die Erhebung von Gebühren und sonstigen Entgelten für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Lübars vom 22.03.1994
 - Satzung über die Einrichtung der Feuerwehr und die Erhebung von Gebühren und sonstigen Entgelten für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Stegelitz vom 21.09.1993 einschließlich Änderungssatzungen vom 19.04.1994 und 03.05.2000
 - Satzung über die Einrichtung der Feuerwehr und die Erhebung von Gebühren und sonstigen Entgelten für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Wörmlitz vom 25.10.1995
 - Satzung über die Einrichtung der Feuerwehr der Gemeinde Ziepel vom 12.12.1994
 - Satzung der Jugendfeuerwehr Ziepel vom 12.12.1994
 - Satzung über die Einrichtung der Feuerwehr und die Erhebung von Gebühren und sonstigen Entgelten für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Möckern vom 14.05.1992 einschließlich Änderungssatzungen vom 02.05.1996 und 11.12.2003.

Dr. Rönnecke
Bürgermeister

Siegel

Ausgehängt am:
Abgenommen am:

204

Stadt Möckern

Satzung über die Erhebung von Gebühren der Feuerwehr der Stadt Möckern – Feuerwehrgebührensatzung –

Auf Grund der §§ 2, 5 Abs. 1 Satz 1 und 35 der Gemeindeordnung vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 255) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 2 Abs. 1; 22 Abs. 3 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 06.07.1994, geändert durch Gesetz vom 01.03.2001, in Verbindung mit §§ 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 11. 06. 1991 (GVBl. LSA Nr. 12, S. 105) hat der Stadtrat der Stadt Möckern in seiner Sitzung am 15.03.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenanspruch

- (1) Die Leistungen der Feuerwehr sind gemäß § 1 Absatz 1 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz Sachsen-Anhalt gem. Abs. 2 unentgeltlich, so weit im Absatz 2 dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Für andere als die in Absatz 1 genannten Leistungen der Feuerwehr verlangt die Stadt gemäß dem beigefügten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist, Kostenersatz. Dies gilt insbesondere falls die Feuerwehr einer anderen kommunalen Gebietskörperschaft Hilfe leistet, die mehr als 15 Kilometer von der Gemeindegrenze entfernt liegt oder die nach den örtlichen Verhältnissen erforderliche Brandbekämpfung- und Hilfeleistungseinrichtungen nicht vorhält.
- (3) Ein Anspruch auf Leistungen gemäß Abs. 2 besteht nicht.
- (4) Leistungen gemäß Abs. 2 können von der vorherigen Zahlung der Gebühren oder von der Hinterlegung eines entsprechenden Betrages abhängig gemacht werden.
- (5) Verzichtet der Besteller auf die Leistungen gem. Abs. 2, nachdem Kräfte der Feuerwehr bereits ausgerückt sind oder machen sonstige Umstände die Leistung unmöglich, so sind die Gebühren gleichwohl in voller Höhe nach der tatsächlichen Inanspruchnahme zu entrichten, wenn die Leistung der Feuerwehr aus Gründen unterbleibt, die vom Besteller zu vertreten sind. Falls die Leistung nicht erbracht wird, aus Gründen, die der Besteller nicht zu vertreten hat, obliegt dem Besteller die Beweislast für alle Tatsachen seines Risikobereiches.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind der Besteller und derjenige verpflichtet, zu dessen Gunsten oder in dessen Auftrag die Leistung erfolgt. Wird die Leistung von mehreren bestellt oder im Interesse mehrerer Personen vorgenommen, so haftet jeder Einzelne als Gesamtschuldner.
- (2) Kostenerstattungspflichtig ist:
 1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 7 SOG LSA gilt entsprechend,
 2. der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 8 SOG LSA gilt entsprechend,
 3. derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden,
 4. derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr auslöst.

§ 3

Entstehung der Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht zum Zeitpunkt der Beendigung der Leistung. Die Gebühr wird in einem Gebührenbescheid festgesetzt und ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Gebührenbescheides zu entrichten. Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 4 Gebührenberechnung

- (1) Die Zeiten, die der Gebührenfeststellung zugrunde gelegt werden, beginnen bei den
 1. Personalkosten mit der Alarmierung und enden mit der wieder hergestellten Einsatzbereitschaft und
 2. Fahrzeug- und Gerätekosten beim Verlassen des Gerätehauses und enden mit der Rückkehr zum Gerätehaus.
- (2) Abgerechnet wird nach Stunden. Bei der Abrechnung wird die erste Stunde voll gerechnet. Jede angefangene weitere Stunde gilt als volle Stunde, wenn von ihr mehr als 10 Minuten verstrichen sind.
- (3) Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gilt auch bei der Bemessung der Kosten. Deshalb sind bei der Kostenfestsetzung nur diejenigen Aufwendungen zu berücksichtigen, die für die Amtshandlung tatsächlich erforderlich waren. Es sind daher nur die Kräfte, Fahrzeuge und Geräte in Ansatz zu bringen, die bei nachträglicher Beurteilung der Sachlage notwendig gewesen wären. Dies gilt auch für die Berechnung der Auslagen für die Vorbereitung von Leistungen.
- (4) Die Gebührenberechnung richtet sich nach dem beiliegendem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (5) Leistungen, die dem Ausbildungs- bzw. Übungsdienst, einem überwiegend gemeinnützigen Zweck, der Pflege des Brauchtums oder der Förderung des Gemeinschaftslebens der Stadt Möckern dienen, sind gebührenfrei.

§ 5 Stundung oder Erlass der Gebühren

Die Gebühren können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 6 Haftung

- (1) Für Schäden, die bei der Ausführung eines entgeltpflichtigen Einsatzes der Feuerwehr entstehen, haftet der Träger der Freiwilligen Feuerwehr nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Haftung des Trägers der Freiwilligen Feuerwehr für Unfälle, die sich aus der Benutzung solcher Geräte ergeben, die die Feuerwehr nicht selbst bedient, ist ausgeschlossen. Für die Beschädigung solcher Geräte haftet während der Zeit der Inanspruchnahme der Benutzer und der Besteller als Gesamtschuldner.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:
 - Satzung über die Einrichtung der Feuerwehr und die Erhebung von Gebühren und sonstigen Entgelten für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Büden vom 28.11.1994
 - Satzung über die Einrichtung der Feuerwehr und die Erhebung von Gebühren und sonstigen Entgelten für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Friedensau vom 29.11.1994
 - Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Hohenzitz vom 10.04.2002
 - Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Hohenzitz vom 10.04.2002

- Satzung über die Einrichtung der Feuerwehr und die Erhebung von Gebühren und sonstigen Entgelten für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Lübars vom 22.03.1994
- Satzung über die Einrichtung der Feuerwehr und die Erhebung von Gebühren und sonstigen Entgelten für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Stegelitz vom 21.09.1993 einschließlich Änderungssatzungen vom 19.04.1994 und 03.05.2000
- Satzung über die Einrichtung der Feuerwehr und die Erhebung von Gebühren und sonstigen Entgelten für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Wörmlitz vom 25.10.1995
- Satzung über die Einrichtung der Feuerwehr der Gemeinde Ziepel vom 12.12.1994
- Satzung der Jugendfeuerwehr Ziepel vom 12.12.1994
- Satzung über die Einrichtung der Feuerwehr und die Erhebung von Gebühren und sonstigen Entgelten für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Möckern vom 14.05.1992 einschließlich Änderungssatzungen vom 02.05.1996 und 11.12.2003.

Möckern, d. 15.03.2005

Dr. Rönnecke
Bürgermeister

Anlage

Kostentarif zur Satzung über die Einrichtung der Feuerwehr und die Erhebung von Gebühren und Entgelten für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Möckern

1. Kosten und Gebühren für Personalleistungen

(je angefangene Einsatzstunde)

1.1	Je Feuerwehrmitglied	20,00 €
1.2	Je Feuerwehrmitglied bei Brandsicherheitswachen	15,00 €
1.3	Hat die Stadt Auslagen- und Verdienstauffallersatz zu leisten, wird dieser in tatsächlicher Höhe an Stelle der vorgenannten Kosten / Gebühren erhoben.	

2. Kosten und Gebühren für den Einsatz von Fahrzeugen

(je angefangene Einsatzstunde / einschließlich feuerwehrtechnische Beladung)

2.1	Löschgruppenfahrzeug / Tanklöschfahrzeug	80,00 €
2.2	Tragkraftspritzenfahrzeug	70,00 €
2.3	Mannschaftstransportwagen / Einsatzleitwagen	25,00 €
2.4	Drehleiter	120,00 €
2.5	Anhängeleiter	30,00 €
2.6	Boot	20,00 €

3. Kosten und Gebühren für den Einsatz und die Überlassung von Geräten

(je angefangene Einsatzstunde)

3.1	Rettungsgerät	30,00 €
3.2	Tragkraftspritze	30,00 €
3.3	Stromaggregat	20,00 €
3.4	Kettensäge	20,00 €
3.5	Atemschutzgerät	15,00 €
3.6	Greifzug	15,00 €
3.7	Tauchpumpe	15,00 €
3.8	Tragbare Leiter	15,00 €
3.9	Beleuchtungssatz	10,00 €
3.10	Krankentrage	8,00 €
3.11	Druckschlauch	3,00 €
3.12	Kübelspritze	3,00 €
3.13	Sonstiges Kleingerät (je Stück)	5,00 €

4. Kosten und Gebühren für Verbrauchsmaterial und Betriebsstoffe

Verbrauchsmaterial (Ölbindemittel, Batterien, Trennscheiben, etc.) und die zum Betrieb von Fahrzeugen und Geräten benötigten Betriebsstoffe werden nach tatsächlichem Verbrauch zu Tagespreisen zusätzlich zuzüglich einer Verwaltungspauschale von 20 v. H. berechnet.

Die jeweilige Entsorgung (Ölbindemittel, Boden, etc.) wird nach tatsächlichen Kosten berechnet.

5. Kosten für in Anspruch genommene Fremdleistung, Fremdgerät und Fremdmaterial

Die zur Erfüllung des Einsatzes notwendigen Fremdleistungen, Fremdgeräte und Fremdmaterialien werden nach Aufwand und Nachweis weiterberechnet.

205

Stadt Möckern

Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Möckern – Kindertagesstättensatzung –

Aufgrund der §§ 6 und 44 (3) Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und weiterer Vorschriften vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 856) und des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalts (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48) hat der Stadtrat der Stadt Möckern auf seiner Sitzung am 15.03.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeine Grundsätze

- (1) Die Stadt Möckern ist Träger folgender Kindertageseinrichtungen:
 - integrative Kindertagesstätte „Birkenhain“, Möckern,
 - Kindertagesstätte „Am Storchennest“, Hohenziatz,
 - Kindertagesstätte „Gänseblümchen“, Stegelitz,
 - Kindertagesstätte „Ihlespatzen“, Lübars,
 - Kindertagesstätte „Micky & Minnie“, Wörmnitz mit Außenstelle „Ziepelerspatzen“, Ziepel,
 - Hort der Stadt Möckern.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen werden als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch die Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis.
- (3) Durch das Angebot an bedarfsgerechten Plätzen erfüllt die Stadt den Rechtsanspruch auf Kinderbetreuung gemäß § 3 KiFöG.
- (4) Die Kindertagesstätten nach § 1 (1) werden als kombinierte Tageseinrichtungen betrieben. Der Hort der Stadt Möckern wird ausschließlich für die Betreuung schulpflichtiger Kinder vorgehalten.
- (5) Die Kindertagesstätte „Birkenhain“ Möckern ist eine integrative Kindertagesstätte, in der auch behinderte Kinder betreut werden.

§ 2

Aufnahme

- (1) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, im Rahmen freier Kapazitäten zwischen den unter § 1 (1) genannten Einrichtungen der Stadt Möckern zu wählen.
- (2) Die Anträge auf Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung der Stadt soll mindestens 6 Monate vor Aufnahme des Kindes der Leiterin der jeweiligen Einrichtung zugegangen sein. In besonders begründeten Ausnahmefällen können abweichende Anmeldetermine zugelassen werden. Der Antrag auf Aufnahme eines Kindes in die Tageseinrichtung ist schriftlich einzureichen.

- (3) Voraussetzung für die Aufnahme ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages. Die Erziehungsberechtigten haben bei Bedarf auf einen ganztägigen Platz Nachweise über die Erwerbstätigkeit, Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahme oder die Teilnahme an Maßnahmen der Arbeitsförderung nach § 4 des Dritten Buches des Sozialgesetzbuches schriftlich vorzulegen. Jede Statusveränderung ist der Leiterin der Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Jedes Kind muss vor Aufnahme die vom Bundesgesundheitsamt empfohlenen Impfungen erhalten haben.
- (5) Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich untersucht worden sein und eine schriftliche Aufnahmebescheinigung durch den Kinder- bzw. Hausarzt vorlegen.
- (6) Auf Antrag können auch Kinder auf Zeit (Gastkinder) für eine Dauer von maximal 4 aufeinander folgende Wochen aufgenommen werden. Der Antrag ist an die Leiterin der Einrichtung zu richten.

§ 3

Ausschluss vom Besuch

Es sind auszuschließen:

- a) erkrankte Kinder – für die Dauer der Krankheit. Die Leiterin der Kindertageseinrichtung verlangen, dass nach Genesung ein ärztliches Zeugnis vorgelegt wird. Im Falle des Auftretens einer ansteckenden Krankheit (Infektionskrankheit) ist die Leiterin sofort zu unterrichten.
- b) Kinder, die nicht ausreichend schutzgeimpft sind.
- c) Kinder von Erziehungsberechtigten, die mehr als 2 aufeinander folgende Monate keine Kindertageseinrichtungsgebühr gezahlt haben.

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Grundsätzlich sind die Kindertageseinrichtungen der Stadt Möckern von

6:00 Uhr bis 17:00 Uhr

geöffnet.

Jährliche Betriebsferien bzw. Schließzeiten werden in Abstimmung der Einrichtungen untereinander durchgeführt. Ein Ausweichplatz für berufstätige Erziehungsberechtigte wird gewährt.

- (2) Ausnahmen zu den Öffnungszeiten und die Schließzeiten zu den Schulferien werden durch den Bürgermeister im Benehmen mit dem jeweiligen Elternkuratorium festgesetzt und in der Einrichtung bekannt gegeben.

§ 5

Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Die Kinder sollen regelmäßig die Einrichtung besuchen. Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Leitung der Einrichtung mitzuteilen.
- (2) Die Erziehungsberechtigten übergeben persönlich die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Fachpersonal der Einrichtung und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit wieder ab. Es bedarf der schriftlichen Zustimmung der Erziehungsberechtigten, wenn die Kinder allein in die Einrichtung kommen und allein diese auch wieder verlassen dürfen. Für das Abholen der Kinder durch andere Personen ist eine schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten notwendig.
- (3) Die Erziehungsberechtigten haben die abgeschlossenen Betreuungszeitvereinbarungen einzuhalten und sind verpflichtet, die Arbeitsbescheinigungen für den Ganztagsplatz unaufgefordert zum 01.02. und 01.08. eines jeden Jahres vorzulegen.
Änderungen der Betreuungsvereinbarungen können grundsätzlich zum Monatsanfang beantragt werden.

§ 6

Versicherung

- (1) Während der Betreuungszeit besteht zugunsten der Kinder ein Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz. Eine weitere Haftung entfällt.
- (2) Für Beschädigung oder Verlust von mitgebrachtem Spielzeug und Fahrrädern haftet die Stadt nicht.

§ 7

An- und Abmeldung

- (1) An- und Abmeldungen nimmt die Leiterin der Kindertageseinrichtung entgegen. Sie bedürfen der Schriftform unter Verwendung entsprechender Vordrucke.
- (2) Abmeldungen sind mit einer Frist von 3 Monaten zum beabsichtigten Ende des Benutzungsverhältnisses möglich. Bei unvorhersehbaren wichtigen Ereignissen, wie Wegzug, kann die Einrichtung einer Verkürzung der Kündigungsfrist zustimmen.

§ 8

Benutzungsgebühren

- (1) Die Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) werden von der Stadt als Träger der Einrichtung nach Anhörung des Elternkuratoriums festgelegt.
- (2) Die Stadt erlässt dazu eine Gebührenordnung.
- (3) Die Benutzungsgebühren sind auch in den Ferien und bei weiterer Abwesenheit des Kindes zu bezahlen.
Ist ein Kind länger als acht Wochen hintereinander durch ärztlich bescheinigte Krankheit abwesend, entfällt die Gebührenpflicht nach Ablauf der ersten acht Wochen.

§ 9

Zahlungsbedingungen

Die Benutzungsgebühren werden durch Lastschriftverfahren eingezogen. Eine entsprechende Vollmacht der Erziehungsberechtigten wird gegenüber der Stadtkasse Möckern erteilt.

§ 11

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum selben Zeitpunkt treten folgende Satzungen außer Kraft:
 - Satzung der Stadt Möckern über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Möckern vom 05.11.1998
 - Satzung über die Benutzung der Kindereinrichtung der Gemeinde Hohenzitz vom 01.06.1995 einschließlich I. Nachtrag vom 06.03.1997
 - Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Lübars vom 25.11.1998
 - Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Stegelitz vom 14.07.1992 einschließlich II. Nachtrag vom 25.02.1997
 - Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Wörmnitz vom 10.11.1998 einschließlich Beschluss Nr. 09/97 vom 05.03.1997
 - Satzung über die Benutzung der Kindereinrichtung der Gemeinde Ziepel vom 21.03.1995 einschließlich Änderungssatzungen vom 04.03.1997 und 23.05.2000

Möckern, 15.03.2005

Dr. Rönnecke
Bürgermeister

3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Möckern vom 23.01.2003

Aufgrund der §§ 6 und 44 (3) Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und weiterer Vorschriften vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 856), sowie des § 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) und des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalts (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48) hat der Stadtrat der Stadt Möckern auf seiner Sitzung am 15.03.2005 folgende 3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Möckern vom 23.01.2003, geändert durch 1. Änderungssatzung vom 27.03.2003 und 2. Änderungssatzung vom 13.05.2004, beschlossen:

§ 1

In § 2 erhält der Absatz „Hortelternbeitrag“ die Ziffer 4.).

§ 2 wird ergänzt mit der Ziffer 5.) Gastkindelternbeitrag:

„5.) Gastkindelternbeitrag (täglich):

5 Stunden Betreuung	=	5,00 €
10 Stunden Betreuung	=	10,00 €
Hortbetreuung	=	5,00 €“

§ 2

Die 3. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Möckern, 15.03.2005

Dr. Rönnecke
Bürgermeister

207

Stadt Möckern

Satzung über die Friedhöfe und die Bestattungseinrichtungen in der Stadt Möckern (Friedhofssatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 44, Abs. 3, Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und weiterer Vorschriften vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 856), hat der Stadtrat der Stadt Möckern auf seiner Sitzung am 15.03.2005 folgende Satzung beschlossen:

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich, Stadt

- (1) Die Satzung gilt für die im Gebiet der Stadt Möckern gelegenen Friedhöfe, deren Eigentümerin die Stadt ist oder die die Stadt aufgrund vertraglicher Vereinbarungen für Bestattungszwecke nutzt.
- (2) Die Stadt Möckern unterhält danach als öffentliche Einrichtung die 3 Friedhöfe in der Ortschaft Möckern (Hohenziatzer Chaussee, Hohenziatzer Weg und Mausoleum), 2 Friedhöfe in der Ortschaft Hohenziatz

(Hohenziatz und Lüttgenziatz) und jeweils einen Friedhof in den Ortschaften Büden, Stegelitz und Wörm-litz. Ihr obliegt die Verwaltung und Beaufsichtigung dieser Friedhöfe und des Bestattungswesens.

§ 2 Zweckbestimmung

Der Friedhof dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Möckern wa-ren. Die Bestattung anderer Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Stadt.

II Ordnungsvorschriften

§ 3 Öffnungszeiten

Der Friedhof ist nur während der festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Besuchszeiten werden an den Eingängen bekannt gegeben.

§ 4 Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof und in der Friedhofskapelle der Würde des Ortes entsprechend zu ver-halten. Die Anordnungen der Stadt sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 12 Jahren sollen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener und unter deren Verantwor-tung betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, Kinderwagen und Rollstühle ausgenommen, zu befahren.
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen sowie gewerbliche Dienste anzubieten
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungen Arbeiten auszuführen
 - d) gewerbsmäßig zu fotografieren
 - e) Druckschriften zu verteilen
 - f) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern
 - g) den Friedhof, seine Einfriedungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedun-gen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen – soweit sie nicht als Wege dienen -, Grabstät-ten und Grabeinfassungen zu betreten
 - h) unbefugt Blumen abzupflücken oder Gegenstände von Gräbern und sonstigen Anlagen wegzunehmen
 - i) zu Lärmen und zu spielen
 - j) Tiere frei umherlaufen zu lassen

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 5 Gewerbliche Leistungen

- (1) Gewerbliche Arbeiten an den Grabstellen dürfen nur nach vorheriger Anmeldung bei der Stadt und deren Genehmigung ausgeführt werden. Die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten ist durch schriftlichen Ausweis des Grabstelleneinhabers nachzuweisen.
- (2) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Stadt. Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Die Zulassung kann auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entzogen werden, wenn ein Gewerbetreibender trotz zweimaligen schriftlichen Hinweisen gegen die Vorschriften dieser Satzung oder gegen besondere Anweisungen der Stadt verstößt.

III Bestattungsvorschriften

§ 6 Anmeldung der Beerdigung

- (1) Bestattungen sind unverzüglich, nach Beurkundung des Sterbefalles mit einer Bescheinigung des Standesbeamten, der Stadt anzumelden. Gleichzeitig ist die Art der Beisetzung festzulegen.
- (2) Die Stadt setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Wünsche der Angehörigen werden dabei soweit wie möglich berücksichtigt. In der Regel sollen Erdbestattungen spätestens am dritten Tag nach Eintritt des Sterbefalles erfolgen. Leichen, die nicht binnen sieben Tagen und Ascheurnen, die nicht binnen drei Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte beigesetzt.
- (3) An Sonn- und gesetzlichen Feiertagen werden keine Bestattungen durchgeführt.

§ 7

Benutzung der Leichenhallen

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung.
- (2) Die Sargdeckel müssen grundsätzlich geschlossen sein. Wenn keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sollen spätestens eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier endgültig geschlossen werden.

§ 8

Trauerfeiern

- (1) Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum der Friedhofskapellen, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung des Feierraumes kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder wegen des Zustandes der Leiche Bedenken bestehen.

§ 9

Auskoffern der Grabstätte

- (1) Für das Ausheben und wieder Schließen der Gräber haben die Angehörigen des oder der Verstorbenen zu sorgen. Sie haben sich dazu eines Bestattungsunternehmens zu bedienen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m bis zur Oberkante der Ascheurnen mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Die Außenabmessungen einer Erdgrabstätte werden auf 2,00 m x 0,90 m und einer Urnengrabstätte 1,00 m x 0,90 m (Länge x Breite) festgeschrieben.

§ 10

Ruhefristen und Umbettung

- (1) Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 30 Jahre.
- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechtes sind die unmittelbaren Familienangehörigen verpflichtet, die Grabstätte zu beräumen und einzuebnen.
- (3) Umbettungen innerhalb des Friedhofes sind nur ausnahmsweise zulässig. Alle Ausgrabungen für eine Umbettung nach außerhalb bedürfen der Genehmigung der Stadt. Sie werden auf Kosten des Antragstellers durchgeführt. Zu ersetzen ist auch der Schaden, der an benachbarten Grabstätten und Anlagen entstehen kann.

§ 11

Beisetzung

- (1) In jeder Grabstelle darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Ausnahmen sind nur bei Beerdigungen verstorbener Mütter mit ihren neugeborenen Kindern zulässig.
- (2) Auf Antrag dürfen Urnen auf Wahlgräbern beigesetzt werden.
- (3) Der Ablauf der Ruhefrist für Reihengräber oder des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern beendet auch das Nutzungsrecht für die Aschenreste, die auf diesen Grabstellen beigesetzt worden sind. Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes hat die Stadt das Recht, die beigesetzten Ascheurnen zu entfernen. Die Asche wird an geeigneter Stelle des Friedhofes in würdiger Weise der Erde übergeben.

IV Grabstätten

§ 12 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers, an ihnen können nur Rechte nach dieser Satzung neu erworben werden.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13 Einteilung und Größe

- (1) Es werden Reihengrabstätten, Wahlgrabstätten und Rasengrabstätten, soweit diese auf den einzelnen Friedhöfen vorhanden sind, unterschieden.
- (2) Reihengrabstätten sind: Reihengräber für Erdbestattungen
- (3) Wahlgrabstätten sind:
 - a) Einzel- und Doppelwahlgräber
 - b) Einzel- und Doppelurnenwahlgräber
(Auswahl der Grabstätte durch den Antragsteller)
- (4) Rasengrabstätten sind:
 - a) Urnengemeinschaftsanlagen
 - b) Reihengrabgemeinschaftsanlagen
- (5) Die Größe der Grabstätten bestimmt sich nach den auf dem Friedhof bisher angewandten Normen. Bei Eröffnung neuer Grabfelder kann die Größe durch die Stadt anderweitig festgelegt werden.

§ 14 Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich.
- (2) Es werden Grabfelder eingerichtet:
 - a) für Kinder bis zu 10 Jahren
 - b) für Verstorbene über 10 Jahre

§ 15 Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erd- und Urnenbeisetzungen, an denen auf Antrag nach dem ersten Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer der auf dem Friedhof geltenden Ruhefristen gegen Zahlung der in einer besonderen Gebührensatzung festgesetzten Gebühr eingeräumt wird. Die Lage der Wahlgräber bestimmt die Stadt. Über den Erwerb des Nutzungsrechtes wird eine Urkunde ausgestellt.
- (2) Es werden nur Grabfelder eingerichtet für die Bestattung von Verstorbenen über 10 Jahre, und zwar
 - a) als Einzelgräber
 - b) als Doppelgräber
 - c) als Familiengrabstelle
- (3) In den Doppel- und Familiengräbern können bestattet werden:

- a) Ehegatten
 - b) Verwandte auf – und absteigender Linie ersten Grades
 - c) Geschwister
- (4) Das Nutzungsrecht kann auf Antrag mit Genehmigung der Stadt, auf die kein Rechtsanspruch besteht, für mindestens 10 Jahre und längstens für die Dauer der geltenden Ruhefrist gegen erneute Zahlung der jeweils dafür festgesetzten Gebühr verlängert werden. Die Berechtigten sind verpflichtet, für rechtzeitige Verlängerung zu sorgen. Besteht das Nutzungsrecht an einem mehrstelligen Wahlgrab, so muss es für die ganze Grabstätte derart verlängert werden, dass auch für die zuletzt belegte Grabstelle die geltende Ruhefrist erreicht wird.
- (5) Nach Ablauf des Nutzungsrechts kann die Stadt über die Wahlgräber anderweitig verfügen. Zuvor soll hierauf durch schriftliche Benachrichtigung des Anspruchs- berechtigten oder – falls dieser nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist – durch ortsübliche Bekanntmachung hingewiesen werden.

§ 16 Urnenwahlgräber

- (1) Urnenwahlgräber dienen der Beisetzung von Aschen.
- (2) In einer Urnenwahlgrabstelle dürfen höchstens zwei Aschenkapseln beigesetzt werden.
- (3) Bei Urnenwahlgräbern dürfen nur zwei Urnenplätze zusammenhängend abgegeben werden.
- (4) Grabfelder für Urnenbeisetzungen werden – soweit sie nicht bereits angelegt sind – nur nach besonderer, für jeden Friedhof zu treffenden Regelung eingerichtet.
- (5) Im Übrigen sind die Bestimmungen, die für Reihen- und Wahlgräber zur Erdbestattung gelten, entsprechend anzuwenden.

§ 17 Rasengrabstätten

- (1) Rasengrabstätten sind Grabstätten ohne individuelle Grabeinfassung. Sie dienen der Beisetzung von Leichen und Aschen. An ihnen wird das Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit (§ 10) verliehen. Für die Belegung gelten die Vorschriften über Reihengräber (§ 14(1)) sinngemäß.
- (2) Die Grabfelder für Rasengrabstätten werden, soweit sie nicht bereits angelegt sind, jeweils für jeden Friedhof durch die Friedhofsverwaltung eingerichtet.

V Gedenkzeichen

§ 18 Genehmigungspflicht

- (1) Die Errichtung von Grabmalen, Einfriedungen, Einfassungen und anderer baulicher Anlagen oder deren Änderung und Entfernung bis zum Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts ist unbeschadet der nach sonstigen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen nur mit Einwilligung der Stadt gestattet.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, im Rahmen besonderer Richtlinien Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoff, Form und Abmessung der Grabmäler, Bepflanzungen der Grabstellen, Inschriften usw. beziehen. Bisher bestehende Richtlinien gelten bis zu ihrer Aufhebung oder Änderung weiter.
- (3) Ohne Genehmigung oder vorschriftswidrig aufgestellte Grabmale können auf Kosten des Verpflichteten von der Stadt entfernt werden. Dasselbe gilt für alle übrigen baulichen Anlagen sowie für Inschriften.
- (4) Nach Ablauf der Ruhefrist und des Nutzungsrechts sind Grabmale usw. von den Berechtigten zu entfernen. Geschieht das nach Aufforderung nicht, werden die Grabmäler usw. auf Kosten des Berechtigten von der Stadt abgeräumt. Die Grabmäler usw. gehen in diesem Falle entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über.
- (5) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz der Stadt im Einverneh-

men mit dem zuständigen staatlichen Denkmalspfleger. Sie werden in einem besonderen Verzeichnis geführt und dürfen nicht ohne besondere Einwilligung entfernt oder abgeändert werden.

§ 19 Gestaltungsgrundsätze

- (1) Die Grabmäler sollen sich in der Gestaltung in das Gesamtbild des Friedhofes einordnen und sich den benachbarten Grabmälern in etwa nach Form und Farbe anpassen, damit die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Grabmäler müssen aus wetterbeständigen Werkstoffen und Steinen, Holz oder Metall (Schmiedeeisen, massive Bronze) hergestellt, nach den Erfordernissen der jeweiligen Umgebung gestaltet, handwerksgerecht, schlicht und dem Werkstoff gemäß bearbeitet werden.
- (3) Grabmäler sollen auf allen Friedhöfen möglichst keinen sichtbaren Sockel haben. Wo derartige Sockel bereits bisher nicht zugelassen waren, sind sie weiterhin nicht gestattet.
- (4) Absatz (3) Satz 2 gilt für Einfassungen und Umzäunungen der Grabstätten entsprechend.
- (5) Für jede Grabstätte ist nur ein Grabmal zulässig, Bei Wahlgräbern kann das zusätzliche Anbringen von Platten, Kissensteinen und dgl. genehmigt werden, wenn dadurch keine Störung des Gesamtbildes entsteht.
- (6) Insbesondere sind folgende Materialien und Ausführungen unzulässig:
 - a) die Verwendung von Ersatzstoffen wie Plaste, Gips, Kork, Tropf- und Grottenstein, Glas, Porzellan, Emaille, Blech
 - b) grellweiße Werkstoffe,
 - c) Grabmäler aus Betonwerkstein, soweit sie nicht Natursteincharakter haben und handwerksgerecht bearbeitet sind (z.B. Terrazzo)
 - d) Sichtbare Kunststeinsockel unter Natursteingrabmalen

§ 20 Aufstellen und Unterhaltung der Grabmale

- (1) Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für besondere bauliche Anlagen entsprechend. Bei bestehendem Bedürfnis erlässt die Stadt besondere Fundamentierungsrichtlinien.
- (2) Die Grabmale und sonstige baulichen Anlagen sind von den Nutzungsberechtigten dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten.
- (3) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Stadt auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umliegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungsgemäße Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer Frist beseitigt, ist die Stadt berechtigt dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die bauliche Anlage oder die Teile davon zu entfernen. Die Stadt ist nicht verpflichtet, die entfernten Gegenstände aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine ortsübliche öffentliche Bekanntmachung.
- (4) Die für die Unterhaltung Verantwortlichen haften für jeden Schaden, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird. Sie haben die Stadt in derartigen Fällen von allen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen.

VI Herrichtung, Bepflanzung und Unterhaltung der Gräber

§ 21 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen in einer für den Friedhof würdigen Weise gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.
Die Stadt kann für einzelne Friedhöfe oder Teile davon Richtlinien über die zulässige Einfassung der Gräber z.B. mit Platten und bodenbedeckenden Randbepflanzungen erlassen und nach diesen Richtlinien die erste Herrichtung der Gräber durchführen.
Insofern bestehende Richtlinien sind weiterhin gültig anzuwenden.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofes, den besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
- (3) Die Grabstätten sind nur mit geeigneten Gewächsen zu bepflanzen, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Das Pflanzen, Umsetzen oder Beseitigen von Bäumen, höher werdenden Sträuchern und Hecken bedarf der Einwilligung der Stadt. Alle Pflanzen gehen in das Eigentum des Friedhofseigentümers über.
- (4) Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen. Lässt der allgemeine Pflegezustand der Grabfläche zu wünschen übrig, wird eine Beräumung und Einebnung veranlasst. Die Kosten für diesen Vorgang werden den Unterhaltungspflichtigen in Rechnung gestellt.
- (5) Alle Grabstätten müssen binnen 6 Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes vorschriftsmäßig angelegt, hergerichtet und gärtnerisch gestaltet sein. Wenn dies nicht geschieht oder die Grabstätte während der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung bzw. 4-wöchigem Hinweis auf der Grabstätte nicht sauber und ordentlich unterhalten werden, so können sie von der Stadt eingeebnet und eingesät werden.

VII Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 22 Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Stadt bzw. die Stadt im Auftrage der Stadt bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit nach den bisherigen Vorschriften. Bestehende Nutzungsrechte unterliegen in ihrer inhaltlichen Ausgestaltung im Übrigen den sich aus dieser Satzung ergebenden Rechten und Pflichten.

§ 23 Haftung

- (1) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, der Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Der Stadt obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.
- (2) Die für das Innenverhältnis zwischen der Stadt und den für die Unterhaltung von Grabmalen und sonstige baulichen Anlagen in § 19 (4) Verantwortlichen getroffenen Regelungen bleiben unberührt.

§ 24 Zwangsmittel

- (1) Für den Fall der Nichtbefolgung der Vorschriften dieser Satzung wird ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 250,00 € angedroht.
- (2) Die Stadt kann die unterlassene Handlung eines Pflichtigen auch auf seine Kosten selbst ausführen oder durch Dritte ausführen lassen.

§ 25 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und der Bestattungseinrichtung sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 26 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:
- Änderungssatzungen vom 13.10.1994 und 30.10.1997 zur Friedhofssatzung der Stadt Möckern vom 30.10.1991
 - Satzung über den Friedhof und die Bestattungseinrichtungen in der Gemeinde Büden (Friedhofssatzung) vom 24.01.2000
 - Satzung über die Ordnung auf dem gemeindeeigenen Friedhof und der gemeindeeigenen Friedhofskapelle (Friedhofsordnung) der Gemeinde Hohenziatz aus dem Jahre 1991
 - Friedhofssatzung der Gemeinde Stegelitz vom 25.02.1992
 - Satzung über die Ordnung auf dem gemeindeeigenen Friedhof und der gemeindeeigenen Friedhofskapelle (Friedhofsordnung) der Gemeinde Wörmnitz vom 01.04.1991 einschließlich 1. Änderung vom 07.12.1994

Möckern, 15.03.2005

Dr. Rönnecke
Bürgermeister

Anlage

Friedhofssatzung Stadt Möckern neu,

geändert: im Vergleich zu Möckern alt (ohne redaktionelle Änderungen)

§ 4 Abs. 3

Zusatz: Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen...

§ 6 Abs. 3

Wegfall der Ausnahmeregelung, dass sonnabends bestattet werden darf (jetzt ausnahmsweise zulässig)

§ 10 Abs. 3

Umbetten innerhalb der Friedhöfe jetzt ausnahmsweise zulässig. (alt: generell zulässig)

§ 11 Abs. 2 neu

Urnen dürfen auf Wahlgräber beigesetzt werden (dieses ist nur eine Klarstellung)

§ 13 Abs. 4

Rasengrabstätte (anonyme Grabanlagen neu)

§ 15 Abs. 2c

Familiengrabstelle als Klarstellung neu

§16 Abs. 4

neu (Regelung zur Anlage von neuen Urnengrabanlagen- ehemals § 14 Abs. 2 Satz 2)

§ 17

vollständig neu (wäre schon für die UGA erforderlich gewesen)

alt § 20 Abs. 5

ersatzlos gestrichen (Verbot der Verwendung von Steinsplitt, Waschkies u.ä., Bruchsteinmaterialien- Regelungen zu Hecken)

in § 22

wurde Satz 2 gestrichen, da Satz 3 gleiches regelte

208

Stadt Möckern

**1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe
der Stadt Möckern vom 23.01.2003**

Aufgrund der §§ 6, 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBL. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und weiterer Vorschriften vom 22.12.2004 (GVBl. LSA, S. 856), sowie des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), in der zuletzt geänderten Fassung, hat der Stadtrat Möckern auf seiner Sitzung am 15.03.2005 folgende 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für Friedhöfe der Stadt Möckern vom 23.01.2003 erlassen:

§1

§ 1 Satz 1 bis zum Doppelpunkt erhält folgende neue Fassung:

„Für die Benutzung der Friedhöfe in den Ortschaften

- Büden,
- Möckern mit den Friedhöfen:
 - Hohenziatzer Chaussee/Burger Straße
 - Lühe
 - Mausoleum im Park,
- Hohenziatz mit den Friedhöfen:
 - Hohenziatz
 - Lüttgenziaz,
- Stegelitz,
- Wörmlitz

werden die in dieser Satzung festgesetzten Gebühren erhoben ...“

§ 1 A) Pkt. 1 wird wie folgt ergänzt:

„c) Reihengrab in Gemeinschaftsanlage 226,00 €

§ 1 C) erhält folgende neue Fassung:

„C) Benutzungs- und sonstige Gebühren

1. Benutzung
 - a) Friedhofskapellen
 - aa) Friedhofskapellen in Möckern 43,00 €
 - bb) Friedhofskapelle Büden 35,00 €
 - cc) Friedhofskapelle Stegelitz 43,00 €
 - dd) Friedhofskapelle Wörmlitz 30,00 €
 - ee) Friedhofskapellen in Hohenziatz 35,00 €
 - b) einer Leichenkammer je Kalendertag 10,00 €
 - c) einer Kühlzelle je Kalendertag 18,00 €

2. Wasserentnahme und Abfallbeseitigung für die
 - 2.1. gesamte Nutzungszeit
 - a) je Grabstelle für Erdbestattungen 54,00 €
 - b) je Urnengrabstelle 27,00 €
 - c) Urnengemeinschaftsanlage je Urnengrabstelle (einschl. Pflege) 108,00 €
 - d) Grabgemeinschaftsanlage je Grabstelle (einschl. Pflege) 324,00 €

- | | |
|---|--------|
| 2.2. Nachkaufzeit je Jahr | |
| a) je Grabstelle für Erdbestattung | 3,00 € |
| b) je Urnengrabstelle | 2,00 € |
| 3. Kostensatz für Kissenstein erfolgt auf Nachweis der angefallenen Kosten zzgl. 10 % Verwaltungspauschale“ | |

§ 2

- (1) Die 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Möckern tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Hohenzitz in der Fassung vom 13.12.2001 tritt zum selben Zeitpunkt außer Kraft.

Möckern, 15.03.2005

Dr. Rönnecke
Bürgermeister

209

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung
der Stadt Möckern**

1. Haushaltssatzung

Auf Grund des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt, zuletzt geändert am 26.03.2004, hat der Stadtrat der Stadt Möckern in der Sitzung am 15. März 2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	8.206.300 €
in der Ausgabe auf	8.206.300 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	1.838.600 €
in der Ausgabe auf	1.838.600 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.367.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt.

- | | | |
|-----------|---|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 200 v.H |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 300 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 300 v.H. |

Möckern, d. 15.03.2005

Dr. Rönnecke
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 08.08.2005 bis 19.08.2005 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 202, öffentlich aus.

Möckern, d. 15.07.2005

Dr. Rönnecke
Bürgermeister

210

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Gübs

Hauptsatzung und Bekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Gübs

1. Hauptsatzung der Gemeinde Gübs

Aufgrund der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat Gübs in seiner Sitzung am 30. September 2002 folgende Neufassung der Hauptsatzung vom 24.06.1996 beschlossen:

I. Abschnitt Benennung von Hoheitszeichen

§ 1 Name und Bezeichnung

Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Gübs“.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1)
Die Gemeinde Gübs führt ein Gemeindewappen mit folgender Blasonierung:
Grün über Rot geteilt durch einen silbernen Wellenschrägbalken. Die Gemeindefarben sind Grün/Weiß.

(2)

Die Gemeinde Gübs führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet: „Gemeinde Gübs, Landkreis Jerichower Land“

II. Abschnitt Organe

§ 3 Vorsitz im Gemeinderat

(1)

Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates.

(2)

Bei Verhinderung des Bürgermeisters führt der gem. § 64 Abs. 1 GO LSA vom Gemeinderat gewählte Vertreter des Bürgermeisters den Vorsitz.

(3)

Sind der Bürgermeister und sein allgemeiner Vertreter verhindert, ist das an Lebensjahren älteste Mitglied des Gemeinderates zur Leitung der Sitzung berufen.

§ 4 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 5 Aufwandsentschädigung

Aufwandsentschädigungen werden nach einer vom Gemeinderat zu beschließenden Satzung gewährt.

§ 6 Bürgermeister

(1)

Der Gemeinderat entscheidet über die Zulässigkeit der für die Wahl zum Bürgermeister eingegangenen Bewerbungen auf der Grundlage der geltenden Vorschriften der GO LSA und des Kommunalwahlgesetzes.

(2)

Der Bürgermeister der Gemeinde Gübs wird entsprechend § 64 Abs. 1 GO LSA durch ein vom Gemeinderat gewähltes Mitglied vertreten.

(3)

Der Bürgermeister vertritt und repräsentiert die Gemeinde Gübs.

(4)

Der Bürgermeister ist für die Vorbereitung der Beschlüsse des Gemeinderates und seiner Ausschüsse sowie deren Vollzug verantwortlich.

(5)

Der Bürgermeister entscheidet über:

- Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Abs. 3 Ziffer 7 und 16 GO LSA bei einem Vermögenswert bis 2.500,00 EUR,
- Über- und außerplanmäßige Ausgaben je Haushaltsstelle bis 2.500,00 EUR,
- Geschäfte der laufenden Verwaltung bis zu 2.500,00 EUR jährlich.

(6)

In dringenden Angelegenheiten des Gemeinderates, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Gemeinderatssitzung (§ 51 Abs. 4 Satz 5 GO LSA) aufgeschoben werden kann, ent-

scheidet der Bürgermeister an Stelle des Gemeinderates. Die Gründe für die Eilentscheidung sowie die Erledigung ist dem Gemeinderat unverzüglich mitzuteilen.
Diese Angelegenheit ist in die Tagesordnung auf der nächsten Sitzung des Gemeinderates aufzunehmen.

III. Abschnitt Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner

§ 7 Einwohnerversammlungen

(1)
Einwohnerversammlungen beruft der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie die Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.

(2)
Der Gemeinderat ist über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 8 Einwohnerfragestunde

(1)
Der Gemeinderat hält nach Maßgabe des Bedarfes zu ordentlichen öffentlichen Sitzungen eine Einwohnerfragestunde ab. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(2)
Der Bürgermeister als Vorsitzender des Gemeinderates stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Bürger ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 60 Minuten begrenzt sein.

(3)
Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen, sind keine weiteren Fragesteller da, kann der Bürgermeister weitere Zusatzfragen zu noch angesprochenen Themen zulassen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde Gübs fallen.
Angelegenheiten der Tagesordnung der Sitzung des Gemeinderates können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.

(4)
Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister.
Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb sechs Wochen ggf. als Zwischenbescheid erteilt werden muss.

§ 9 Bürgerentscheid

Ein Bürgerentscheid kommt ausschließlich für wichtige Angelegenheiten der Gemeinde im Sinne des § 26 Abs. 2 GO LSA in Betracht.

IV. Abschnitt Ehrenbürger, Ehrenbuch

§ 10 Ehrenbürger, Ehrenbuch

(1)
Die Gemeinde kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.

(2)
Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht wegen unwürdigen Verhaltens wieder entziehen.

(3)

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechts der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

(4)

Über die Eintragung in das Ehrenbuch entscheidet der Bürgermeister.

V. Abschnitt Öffentliche Bekanntmachungen

§ 11 Bekanntmachungen

(1)

Soweit nicht in dieser Satzung in anderer Weise geregelt, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land. Sind Pläne, Karten und Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekannt zu machenden Angelegenheit oder eignet sich der bekannt zu machende Text wegen seines Umfangs nicht in vollem Wortlaut zur Bekanntmachung, so kann diese durch Auslegung im gemeinsamen Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz, Berliner Str. 25, 39175 Heyrothsberge, ersetzt werden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt 2 Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

(2)

Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort öffentlicher Sitzungen erfolgt in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Gübs:

1. 39175 Gübs, Dorfstraße 5, Gemeindebüro
2. 39175 Klein-Gübs, Königsborner Straße 2

(3)

Auf die veröffentlichten Satzungen und die verkündeten Verordnungen kann in den Bekanntmachungskästen hingewiesen werden. Alle übrigen Bekanntmachungen der Gemeinde Gübs sind in den Bekanntmachungskästen zu veröffentlichen.

VI. Abschnitt Übergangs und Schlussvorschriften

§ 12 Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Hauptsatzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 13 Inkrafttreten

(1)

Die Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Gübs tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2)

Gleichzeitig treten die Hauptsatzung vom 24.06.1996, die erste Änderungssatzung vom 10.02.1997 und die zweite Änderungssatzung vom 15.12.1997 außer Kraft.

Gübs, den 26. Februar 2003

Bürgermeister
gez. Latz

(Siegel)

**2. Bekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Gübs ,
Beschluss-Nr. 21/2002 und Beschluss-Nr. 08/2003**

Die vom Gemeinderat am 30.09.2002 beschlossene Hauptsatzung wurde von der Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land mit Verfügung vom 28.01.2003, Aktenzeichen 15 04 40, genehmigt mit der Maßgabe, im § 11 Abs. 1, Satz 3 nach dem Wort Auslegung die Worte „im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land“ einzufügen. Die Maßgabe wurde mit der Beschlussfassung am 24.02.2003 - Beschluss-Nr. 08/2003- erfüllt.

Die Neufassung der Hauptsatzung wird hiermit im Volltext öffentlich bekannt gemacht.

Möser, den 20.07.2005

im Auftrag

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

211

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Gübs

Erste Änderung zur Hauptsatzung der Gemeinde Gübs vom 30.09.2002 und deren Bekanntmachung

Erste Änderung zur Hauptsatzung der Gemeinde Gübs vom 30.09.2002

Aufgrund der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat Gübs in seiner Sitzung am 08. November 2004 folgende 1. Änderung der Hauptsatzung vom 30.09.2002 beschlossen:

§ 11 Abs. 2

Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort öffentlicher Sitzungen erfolgt in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Gübs:

1. 39175 Gübs, Dorfstraße 5, Gemeindebüro
2. **39175 Klein-Gübs, Königsborner Straße 4**

Die Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gübs, den 22.12.2004

gez. Latz (Dienstsiegel)
Bürgermeister

Bekanntmachung der ersten Änderung zur Hauptsatzung der Gemeinde Gübs vom 30.09.2002

Die vom Gemeinderat am 08.11.2004 beschlossene erste Änderung zur Hauptsatzung wurde von der Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land mit Verfügung vom 21.12.2004, Aktenzeichen 150440 genehmigt.

Die vorstehende Änderung wird hiermit bekannt gemacht.

Möser 20.07.2005

im Auftrag

gez. Jantz
 Fachbereichsleiterin

212

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser
 Fachbereich 1
 für Gemeinde Biederitz

Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung 2005 der Gemeinde Biederitz

Auf Grund des § 95 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der jetzt gültigen Fassung hat der Gemeinderat Biederitz in der Sitzung am 26.05.2005 folgende

1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushalt werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des	
			Haushaltsplanes einschl. Nachtrag	
	€	€	gegenüber bisher	auf nunmehr
			€	festgesetzt
				€
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	476.200	297.300	4.545.300	4.724.200
die Ausgaben	377.400	198.500	4.545.300	4.724.200
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	741.200	1.382.500	2.812.600	2.171.300
die Ausgaben	857.200	1.498.500	2.812.600	2.171.300

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von Euro 180.000 nicht geändert. .

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht verändert.

Biederitz, 2005-05-26

gez. Dr. Sanftenberg
 Bürgermeister

(Siegel)

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung 2005 der Gemeinde Biederitz

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Biederitz für das Haushaltsjahr 2005, von der Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land mit Schreiben vom 07.07.2005, AZ 15 02 60-1 / 2005 zur Kenntnis genommen, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Im Rahmen der wirtschaftlichen Betätigung der Gemeinde in der AKB GmbH ist der Kommunalaufsicht des Landkreises bis zum 22.08.2005 zu berichten.

Die Nachtragshaushaltssatzung und der Nachtragshaushaltsplan liegen gemäß § 94 Abs. 3 GO LSA vom

01.08.2005 bis 17.08.2005

zur Einsichtnahme im Zimmer 5 der VGem Biederitz-Möser, Außenstelle Heyrothsberge, Berliner Straße 25, öffentlich aus.

Möser, den 21.07.2005

im Auftrag

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

213

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Pietzpuhl

Hauptsatzung und Bekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Pietzpuhl

1. Hauptsatzung der Gemeinde Pietzpuhl

Aufgrund der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat Pietzpuhl in seiner Sitzung am 26.04.2005 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Abschnitt Benennung von Hoheitszeichen

§ 1 Name und Bezeichnung

Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Pietzpuhl“

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1)

Die Gemeinde Pietzpuhl führt ein Gemeindewappen mit folgender Blasonierung:

**Unter einem von Silber und Schwarz gevierten Schildhaupt in Blau eine silberne Lupine.
Die Farben der Gemeinde - abgeleitet von der Tingierung des Wappens - sind Silber(Weiß)/Blau.**

(2)

Die Gemeinde Pietzpuhl führt eine nachfolgend aufgeführte Flagge:

Die Flagge ist blau-weiß-blau(1:4:1) gestreift (Längsform: Streifen senkrecht verlaufend, Querform: Streifen waagrecht verlaufend) und mittig mit dem Gemeindewappen belegt.

(3)

Die Gemeinde Pietzpuhl führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht.

Die Umschrift lautet: „Gemeinde Pietzpuhl, Landkreis Jerichower Land“

II. Abschnitt Organe

§ 3 Vorsitz im Gemeinderat

(1)
Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates.

(2)
Bei Verhinderung des Bürgermeisters führt der gem. § 64 Abs. 1 GO LSA vom Gemeinderat gewählte Vertreter des Bürgermeisters den Vorsitz.

(3)
Sind der Bürgermeister und sein allgemeiner Vertreter verhindert, ist das an Lebensjahren älteste Mitglied des Gemeinderates zur Leitung der Sitzung berufen.

§ 4 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 5 Aufwandsentschädigung

Aufwandsentschädigungen werden nach einer vom Gemeinderat zu beschließenden Satzung gewährt.

§ 6 Bürgermeister

(1)
Der Gemeinderat entscheidet über die Zulässigkeit der für die Wahl zum Bürgermeister eingegangenen Bewerbungen auf der Grundlage der geltenden Vorschriften der GO LSA und des Kommunalwahlgesetzes.

(2)
Der Bürgermeister der Gemeinde Pietzpuhl wird entsprechend § 64 Abs. 1 GO LSA durch ein vom Gemeinderat gewähltes Mitglied vertreten.

(3)
Der Bürgermeister vertritt und repräsentiert die Gemeinde Pietzpuhl.

(4)
Der Bürgermeister ist für die Vorbereitung der Beschlüsse des Gemeinderates zuständig.

(5)
Der Bürgermeister entscheidet über:

- Geschäfte der laufenden Verwaltung bis zu 2.500,00 EUR jährlich.
- Über- und außerplanmäßige Ausgaben i.S. des § 97 Abs.1, letzter Satz GO LSA, die nicht erheblich sind.

(6)
In dringenden Angelegenheiten des Gemeinderates, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Gemeinderatssitzung (§ 51 Abs. 4 Satz 5 GO LSA) aufgeschoben werden kann, entscheidet der Bürgermeister an Stelle des Gemeinderates. Die Gründe für die Eilentscheidung sowie die Erledigung sind dem Gemeinderat unverzüglich mitzuteilen.
Diese Angelegenheit ist in die Tagesordnung auf der nächsten Sitzung des Gemeinderates aufzunehmen.

III. Abschnitt Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner

§ 7 Einwohnerversammlungen

(1)
Einwohnerversammlungen beruft der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie die Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.

(2)

Der Gemeinderat ist über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 8 Einwohnerfragestunde

(1)
Der Gemeinderat hält nach Maßgabe des Bedarfes zu ordentlichen öffentlichen Sitzungen eine Einwohnerfragestunde ab. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(2)
Der Bürgermeister als Vorsitzender des Gemeinderates stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Bürger ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 60 Minuten begrenzt sein.

(3)
Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen, sind keine weiteren Fragesteller da, kann der Bürgermeister weitere Zusatzfragen zu noch angesprochenen Themen zulassen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde Pietzpuhl fallen.
Angelegenheiten der Tagesordnung der Sitzung des Gemeinderates können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.

(4)
Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb sechs Wochen ggf. als Zwischenbescheid erteilt werden muss.

§ 9 Bürgerentscheid

Ein Bürgerentscheid kommt ausschließlich für wichtige Angelegenheiten der Gemeinde im Sinne des § 26 Abs. 2 GO LSA in Betracht.

IV. Abschnitt Ehrenbürger, Ehrenbuch

§ 10 Ehrenbürger, Ehrenbuch

(1)
Die Gemeinde kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.

(2)
Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht wegen unwürdigen Verhaltens wieder entziehen.

(3)
Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechts der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

(4)
Über die Eintragung in das Ehrenbuch entscheidet der Bürgermeister.

V. Abschnitt Öffentliche Bekanntmachungen

§ 11 Bekanntmachungen

(1)
Soweit nicht in dieser Satzung in anderer Weise geregelt, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land.

(2)

Sind Pläne, Karten und Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekannt zu machenden Angelegenheit oder eignet sich der bekannt zu machende Text wegen seines Umfangs nicht in vollem Wortlaut zur Bekanntmachung, so kann diese durch Auslegung in den Verwaltungsgebäuden der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser, Sitz Möser, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser und Außenstelle Heyrothsberge, Berliner Straße 25, 39175 Biederitz, OT Heyrothsberge, während der Dienststunden ersetzt werden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in dem im Absatz 1 genannten Amtsblatt hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt 2 Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

(3)

Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort öffentlicher Sitzungen erfolgt im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Pietzpuhl:

1. 39291 Pietzpuhl, Dorfstraße 2

(4)

Auf die veröffentlichten Satzungen und die verkündeten Verordnungen kann im Bekanntmachungskasten gemäß § 11 Abs. 2 dieser Satzung hingewiesen werden. Alle übrigen Bekanntmachungen der Gemeinde Pietzpuhl sind ebenfalls im Bekanntmachungskasten zu veröffentlichen.

VI. Abschnitt Übergangs und Schlussvorschriften

§ 12 Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Hauptsatzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 13 Inkrafttreten

(1)

Die Hauptsatzung der Gemeinde Pietzpuhl tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2)

Gleichzeitig treten die Hauptsatzung vom 19. Januar 2000 und die erste Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 20.12.2001 außer Kraft.

Pietzpuhl, den 22.07.2005

gez. Reinhold
Bürgermeisterin

(Siegel)

2. Bekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Pietzpuhl

Die vom Gemeinderat am 26.04.2005 beschlossene Hauptsatzung wurde von der Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land mit Verfügung vom 01.07.2005, Aktenzeichen 15 37 40, mit Ausnahme des § 6 Abs. 5, 1. Stabstrich, genehmigt.

Die vorstehende Hauptsatzung wird hiermit im Volltext öffentlich bekannt gemacht.

Möser, den 22.07.2005

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

Fachbereich 1

**Satzung der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz - Möser
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis
(Verwaltungskostensatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 6 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568 ff) und des § 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105 ff), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz - Möser in seiner öffentlichen Sitzung am 29.06.2005 die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten (nachfolgend Verwaltungstätigkeiten genannt) im eigenen Wirkungskreis der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen (nachfolgend Kosten genannt) erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben.
- (2) Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (3) Die Erhebung von Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

**§ 2
Kostentarif**

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der als Anlage beigefügt und Bestandteil dieser Satzung ist.

**§ 3
Gebühren**

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühren das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro abgerundet festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - (a) ganz oder teilweise abgelehnt
 - (b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

**§ 4
Rechtsbehelfsgebühren**

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das 1,5 –fache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 15 des Kostentarifes.

- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Abs. 1 ergebene Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme; im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H
- (3) Wird der Rechtsbehelf ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für:
 1. Mündliche Auskünfte, soweit damit kein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist;
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisenrenten, Krankengeldern, Unterstützung und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweis der Bedürftigkeit,
 - e) Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 - f) Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 - g) Verwaltungstätigkeiten, zu denen die Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Land, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer in den in Abs. 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesem Falle findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 26.00 Euro übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 - a) Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und sachverständigen; wird durch Bedienstete der Gemeinde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellkunde entstandenen Postgebühren erhoben,
 - b) Telegraf-, Fernschreib- und Telefaxgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche,
 - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
 - d) Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 - e) Bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten
 - f) Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 - g) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 - h) Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen, Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgeschriebenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften (einschließlich Verwaltungsgemeinschaften) im Lande untereinander werden Auslagen erhoben, wenn sie im Einzelfall 26,00 Euro übersteigen.

§ 7 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
 2. wer die Kosten durch eine der Verwaltungsgemeinschaft gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Beitrages.

§ 9

Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentstehung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Verwaltungsgemeinschaft einen anderen Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten, von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist es zu erstatten.

§ 10

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des KAG-LSA die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 11

Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13a KAG-LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Verwaltungskostensatzung der Verwaltungsgemeinschaft Möser vom 26.11.2001 sowie der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz vom 04.04.2002 außer Kraft.

Möser, den 29.06.2005

gez. Schulze
Leiter des gemeinsamen
Verwaltungsamtes

(Siegel)

Anlage

zur Satzung der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2)

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Absatz 2 Bstb. h der Verwaltungskostensatzung)

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühren Pauschbe- in
trag		
Euro		
Allgemeine Verwaltungskosten		
1. Abschriften und Ausfertigungen		
Abschriften und Ausfertigungen sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt werden je angefangene Seite		
1.1.	im Format DIN A 5	1,50
1.2.	im Format DIN A 4	2,00
1.3.	in größeren Formaten oder bei schwierigen Abschriften wie z.B. fremdsprachliche oder wissenschaftliche Texte oder Tabellen	3,00 - 30,00
2. Fotokopien, Lichtpausen und Drucke		
2.1. Fotokopien und Lichtpausen, schwarz-weiß		
2.1.1.	bis zum Format DIN A 4 je kopierter Seite	0,10
	ab 10. Seite	0,05
2.1.2.	bis zum Format DIN A 3 je kopierter Seite	0,30
	ab 10. Seite je Seite	0,15
2.2.	Vervielfältigungen mit Bürodruckgeräten bis zum Format DIN A 4, je Seite	0,50
2.3.	mit Farbkopiergeräten	1,50
3. Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise		
3.1. Beglaubigungen		
3.1.1.	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen	3,00
3.1.1.1.	je Seite der Erstaufbereitung	3,00
3.1.1.2.	je Seite der Mehraufbereitung	1,50
3.1.2.	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	3,00
3.2.	Ausstellungen von Bescheinigungen, Ausweisen und Zeugnissen auf Antrag	3,00 - 60,00
4. Akteneinsicht/Aktenüberlassung		
4.1. Einsichtgewährung in Akten und amtliche Unterlagen, außerhalb eines anhängigen Verfahrens		
4.1.1.	wenn die Einsicht beaufsichtigt werden muss	6,00 - 60,00
4.1.2.	in anderen Fällen je Akte oder Unterlage	3,00
4.2. Einsichtgewährung in Akten und amtliche Unterlagen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und sich nach einer anderen Tarifnummer keine andere Gebühr ergibt je Akte oder Unterlage		
		3,00
4.3.	Überlassung von Akten für die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche oder Interessen oder über abgeschlossene Verfahren	15,00
5. Auskünfte		
5.1. mündliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist		
		5,00 - 100,00
5.2. schriftliche Auskünfte		
5.2.1.	aus Register und Karteien, soweit die Anfrage nicht ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	5,00 - 40,00
5.2.2.	aus Register und Karteien, soweit die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	2,50
5.2.3.	zum Besoldungs- und Versorgungsrecht, soweit die Auskunft nicht aufgrund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs- oder Versorgungsangelegenheit ersucht wird	10,00 - 100,00
5.2.4. schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wissenschaftliche Dispositionen und Prognosen		
5.2.4.1.	Grundgebühr	5,00
5.2.4.2.	zzgl. je angefangene Seite	1,00
5.2.5.	sonstige Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher	

Zeitaufwand verbunden ist soweit ein Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen oder Bürocomputer erforderlich wird zusätzlich je Maschinenstunde	10,00 - 150,00 10,00 - 300,00
5.2.6. Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung, soweit die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger gutgeschrieben bzw. an ihn abgeführt worden ist (Der Betrag, der von der Gemeinde für die Nachforschung an das kontoführende Kreditinstitut zu zahlen ist, ist in der Gebühr nicht enthalten und wird gesondert als Auslage erhoben.)	5,00 ¹⁾
5.2.7. Feststellungen aus Konten und Akten nach Zeitaufwand je angefangene halbe Arbeitsstunde	5,00 - 20,00

6. Abgabe von Druckstücken und ähnlichen

6.1. Ortssatzungen, Tarife, Straßen- und Wahlbezirksverzeichnisse und dergleichen für je angefangene Seite jedoch mindestens	0,15 1,00
6.2. Gemeindepläne, Faltpläne und Ortskarten bis zur Größe	
6.2.1. 1 : 5.000	10,00
6.2.2. 1 : 10.000	2,50
6.2.3. 1 : 15.000	1,50
6.2.4. 1 : 25.000	1,00

7. Aufnahme von Verhandlungen

Schriftliche Aufnahme von Verhandlungen, eines Antrages oder einer Erklärung (Niederschrift), die von Pri- vatpersonen zu deren Nutzen beantragt wird; ausgenommen die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen nach Zeitaufwand je angefangene halbe Stunde	5,00 - 10,00
--	--------------

8. Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen u.a.

zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	5,00 - 100,00
--	---------------

9. Sonstige Verwaltungstätigkeiten

die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit einem erheblichen Zeitaufwand verbunden sind je angefangene halbe Arbeitsstunde	5,00 - 10,00
--	--------------

Besondere Verwaltungskosten

10. Haupt- und Finanzverwaltung

10.1. Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	
10.1.1. bis zu einem Bürgerschaftsantrag von 5.000,00 Euro	10,00
10.1.2. für jede weiteren angefangenen 5.000,00 Euro	5,00
10.2. Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	2,00
10.3. Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen	1,00
10.4. Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	2,50

11. Vermögens- und Bauverwaltung

11.1. Vorrangseinräumungs-, Pfandentlastungs- und sonstige Erklärungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Verkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	
11.1.1. bis zu 5.000,00 Euro des Nominalbetrags des vortretenden, höchstens jedoch des zurück- tretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrags	10,00
11.1.2. für jede weiteren angefangenen 5.000,00 Euro	5,00
11.2. Löschungsbewilligungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter	
11.2.1. bis zu 5.000,00 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	10,00
11.2.2. für jede weiteren angefangenen 5.000,00 Euro	5,00
11.3. Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlastungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Nr. 10.1. und 10.2. fallen	10,00 - 50,00
11.4. Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs.1 Satz 3 Bau GB	12,50 - 26,00 ²⁾
11.5. Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen	10,00 - 50,00
11.5.1. für Leistungen mit einem Wert von über 500.000,00 Euro mindestens	30,00
11.6. Abgabe von Bauleitplänen je nach Aufwand	5,00 - 20,00
11.7. Abgabe von Flächennutzungsplänen in Kopie	20,00

11.7.1 Abgabe von Bauakten /Baugenehmigungen nach Aufwand	10,00 – 50,00
11.8. Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für die Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle (Soweit die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zu Grunde zu legen.)	5,00 - 20,00
11.9. Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitplanung, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle (Soweit die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zu Grunde zu legen.)	5,00 - 20,00
11.10. (städtebauliche) Stellungnahmen nach Zeitaufwand je angefangene halbe Arbeitsstunde	5,00 - 20,00
11.11. Bescheinigung nach dem Investitionszulagengesetz	5,00
11.12. Genehmigungsfreistellungserklärung nach § 68 BauO LSA	20,00
11.13. Genehmigung von abweichenden örtlichen Bauvorschriften	20,00
11.14. Genehmigung lt. Ortsgestaltungssatzung	20,00
11.15. Bearbeitung von Anträgen im Rahmen der Städtebausanierung je angefangene halbe Stunde	15,00
11.16. Vergabe von Hausnummern	10,00

12. Genehmigungen aufgrund geltender Entwässerungssatzungen der Mitgliedsgemeinden

12.1 Abwasserbeseitigung	
12.1.1. Entwässerungsgenehmigungen/Anschlussgenehmigungen	30,00
12.1.1.1 Entwässerungsgenehmigungen/Anschlussgenehmigungen, die bei der Prüfung und Beurteilung mit einem erheblichen Zeitaufwand verbunden sind, der über den üblichen Verwaltungsaufwand hinwegreicht (z.B. gewerbliche Anschlussnehmer)	30,00 – 50,00
12.1.1.2. Abnahme der Abwasseranlagen je angefangene halbe Arbeitsstunde	5,00 – 20,00
12.1.3 Sonstige Prüfungsmaßnahmen je angefangene halbe Arbeitsstunde	5,00 – 20,00
12.1.4. Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	30,00
12.1.5. Genehmigung zur Absetzung von Wassermengen bei Jahresabrechnung	5,00
12.1.6. Versagung zur Absetzung von Wassermengen bei Jahresabrechnung	5,00
12.1.7. Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden ²	50,00 – 250,00

13. Fundangelegenheiten

13.1. Bescheinigungen und sonstige Auskünfte in Fundangelegenheiten	3,00
13.2. Verwaltungsgebühr für	
13.2.1. die Aufbewahrung von Fundsachen bei einem Schätzwert von 10,00 bis 30,00 Euro	5,00
13.2.2. von Fundsachen bei einem Schätzwert von 30,00 Euro bis 500,00 Euro	10,00

14. Archiv ³⁾

14.1. für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Arbeitsstunde	8,00 - 20,00
14.2. Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten	2,00
je Seite für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird	0,50
Daneben kann die Gebühr nach der Tarifnummer 14.1. erhoben werden.	
14.3. Benutzung des Archivs	
14.3.1. für einen Tag	5,00
14.3.2. für eine Woche	15,00
14.3.3. für längere Zeit bis zu	50,00

15. Rechtsbehelfe ⁴⁾

15.1. Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist einschl. der Entscheidungen über Widersprüche Dritter	5,00 - 500,00
---	---------------

Anmerkungen

1) zu lfd. Nr. 5.2.6.

1. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger nicht gutgeschrieben bzw. nicht an ihn ausgezahlt worden ist.

2. Der Betrag, der von der Gemeindekasse für die Nachforschung an das kontoführende Kreditinstitut zu

zahlen ist, ist in der Gebühr nicht enthalten und deshalb gesondert als Auslage zu erheben.

2) zu lfd. Nr. 11.4.

Die Erteilung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB ist eine Amtshandlung. Im Hinblick auf die Bindung des Grundbuchrechtlichen Vollzuges jeder Auffassung an die Vorlage eines solchen Zeugnisses liegt seine Erteilung insoweit im öffentlichen Interesse. Trotzdem ist die Erhebung von Kosten nicht nach § 4 Abs. 2 KAG LSA ausgeschlossen, weil nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB das Zeugnis nur auf Antrag erteilt wird. Erhebt eine Gemeinde Gebühren für die Erteilung eines Negativzeugnisses, muss sie berücksichtigen, dass nur für die Zeugniserteilung selbst Kosten erhoben werden können. Die Prüfung, ob ein Vorkaufsrecht besteht und ob es ausgeübt werden soll, hat die Gemeinde dagegen nach Mitteilung des jeweiligen Kaufvertrages überwiegend im öffentlichen Interesse von Amts wegen durchzuführen.

3) zu lfd. Nr. 13. bis 13.3.3.

Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei der Durchführung von Arbeiten, die der Berufsbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.

4) zu lfd. Nr. 14 bis 14.1.

Innerhalb dieses Rahmens sollte die Gebühr für Entscheidungen gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 v. H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert.

215

Gemeinde Woltersdorf

Friedhofssatzung der Gemeinde Woltersdorf

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) i.V.m. §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105), und des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz LSA) vom 05. Februar 2002 in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Woltersdorf in seiner Sitzung am 4. Juli 2005 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den im Gebiet der Gemeinde Woltersdorf (nachfolgend Gemeinde genannt) - Flur 3, Flurstück 158/14 - gelegenen Friedhof sowie für das als Flurstück 216/28 entsprechend dem Nutzungs- und Verwaltungsvertrag zwischen der Evangelischen Kirche und der Gemeinde.

Die Friedhofsverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser in Möser (nachfolgend Friedhofsverwaltung genannt) ist für die Verwaltung des Friedhofes verantwortlich.

§ 2

Friedhofszweck

Der Friedhof dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen kann von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden.

§ 3

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) Tiere (ausgenommen Hunde, diese sind an der Leine zu führen) oder Spielgeräte mitzubringen;
 - b) Den Friedhof zu befahren (außer erteilter Sondergenehmigung, ausgenommen Krankenfahrstühle, Kinderwagen und Handwagen);
 - c) aus anderen als persönlichen Gründen, insbesondere gewerbsmäßig zu fotografieren und zu filmen;
 - d) Waren oder gewerbliche Leistungen anzubieten;
 - e) Abfälle aller Art außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen;

- f) den Friedhof sowie seine Einrichtungen zu verunreinigen oder zu beschädigen (vor allem ist es untersagt, Zweige, Pflanzen und Blumen abzureißen);
- g) an Sonn- und Feiertagen gewerblich zu arbeiten;
- h) in der Nähe von Beerdigungen zu arbeiten, zu lärmern;
- i) Druckschriften zu verteilen;
- j) die Anlagen außerhalb der Wege zu betreten;

§ 4

Gewerbetreibende und Bestattungsinstitute

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und Bestattungsinstitute bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeit festlegt.
- (2) Die Gewerbetreibenden/Bestattungsinstitute und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (4) Gewerbetreibende/Bestattungsinstitute, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 verstoßen, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

§ 5

Allgemeines

Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei Feuerbestattungen ist gleichzeitig die Art der Beisetzung festzulegen. Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest.

§ 6

Särge

Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

- (1) Das Ausheben und Verfüllen der Grabstellen erfolgt durch das Bestattungsinstitut bzw. eine vertraglich gebundene Firma.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 8

Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für Leichen und Urnen beträgt 25 Jahre.
- (2) Das Nutzungsrecht kann auf Antrag nach Ablauf der 25 Jahre bei der Friedhofsverwaltung um 10 Jahre gebührenpflichtig verlängert werden.

§ 9

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschereste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnengrabstätten jeder Angehörige des Verstorbenen mit Zustimmung des Verfügungsberechtigten, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
In Fällen der Vernachlässigung und bei Entziehung von Nutzungsrechten können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten umgebettet werden.
- (5) Alle Umbettungen werden vom jeweiligen Bestattungsinstitut durchgeführt. Der Zeitpunkt der Umbettung wird von der Friedhofsverwaltung bestimmt.
- (6) Für Schäden, die an Grabstätten und Anlagen bei Umbettungen entstehen, haben die Antragsteller Ersatz zu leisten.
- (7) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedürfen einer behördlichen oder einer rechtlichen Anordnung.

§ 10 Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten für Personen unter 5 Jahre
 - b) Reihengrabstätten für Personen über 5 Jahre
 - c) Doppel- und Wahlgrabstätten
 - d) Urnenreihengrabstätten
 - e) Urnenhain
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte und Wahlgrabstätte an oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 11 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden.
- (2) Es werden eingerichtet:
 - a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
 - b) Reihengrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr ab.

In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Eine Nachbelegung mit bis zu 4 Urnen ist auf Antragstellung möglich
- (3) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.
- (4) Grabgröße

- zu a) Länge: 1,20 m Breite: 0,60 m Abstand: 0,50 m
 zu b) Länge: 2,10 m Breite: 0,90 m Abstand: 0,50 m

§ 12 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.
- (2) Es werden unterschieden: ein- und doppelstellige Grabstätten als Einfach- oder Doppelgräber. Nach Ablauf von 20 Jahren der Ruhezeit ist eine Beisetzung übereinander zulässig.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (4) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte vorher schriftlich – falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis auf der Grabstätte – hingewiesen.
- (5) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst zum Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind;
 - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder;
 - c) auf die Stiefkinder;
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter;
 - e) auf die Eltern;
 - f) auf die vollbürtigen Geschwister;
 - g) auf die Stiefgeschwister;
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter.
- (6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Abs. 5 und Satz 2 übertragen; er bedarf dazu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb ohne Aufforderung auf seine Person umschreiben zu lassen.
- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (8) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
- (9) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich und muss schriftlich der Friedhofsverwaltung erklärt werden.
- (9) Größe der Grabstätte
 Länge: 2,10 m Breite: 2,40 m Abstand: 0,50 m

§ 13 Urnenreihengrabstätten/Urnenhain

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in:

- a) Urnenreihengrabstätten;
- b) Urnenhain.

(2) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte können 4 Aschen beigesetzt werden.

(3) Größe der Urnenreihenstellen:

Länge: 1,20 m Breite: 0,60 m Abstand: 0,30 m

(4) Die Beisetzung der Urnen im Urnenhain erfolgt in einer für den Friedhofsbesucher zugänglichen und eingefassten Fläche anonym ohne Grabmalkennzeichnung. Die Beisetzungen erfolgen der Reihe nach in einem Abstand von ca. 40 cm. Ein Nutzungsrecht entsteht nicht.

§ 14 Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist – unbeschadet der besonderen Anforderungen und Gestaltungsvorschriften – so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt bleibt.

(1) Die Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung ist nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung gestattet. Die Gemeinde ist berechtigt, Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoffe, Größe der Grabmäler, Einfriedungen usw. beziehen. Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmäler können auf Kosten des Verpflichteten von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofs bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören.

(3) Es sind stehende oder liegende Grabmale zulässig. Stehende Grabmale sind allseitig gleichwertig zu entwickeln und sollen in Form und Größe unterschiedlich sein. Liegende Grabmale dürfen nur flach auf die Grabstätte gelegt werden.

(4) Folgende Größen der Grabmale sind zulässig:

- | | |
|------------------------------------|-----------------------------|
| a) auf Reihengrabstätten | bis 0,30 qm Ansichtsfläche |
| b) auf Doppel- und Wahlgrabstätten | bis 0,50 qm Ansichtsfläche |
| c) auf Urnenreihengrabstätten | bis 0,20 qm Ansichtsfläche. |

(5) Soweit es die Friedhofsverwaltung innerhalb der Gesamtgestaltung für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften zulassen.

§ 15 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (Umlegen, Absperren) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstigen baulichen Anlagen oder die Teile davon, zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 17

Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur von der Friedhofsverwaltung (oder den Nutzungsberechtigten mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung) entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts werden durch die Friedhofsverwaltung die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen gebührenpflichtig entfernt.

§ 18

Herrichtung und Pflege von Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften hergerichtet und dauernd instand gehalten werden; dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (2) Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen (maximale Höhe 2 m). Für die Herrichtung und die Instandsetzung ist der Verfügungsberechtigte/Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (3) Die Verfügungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit jemanden beauftragen.
- (4) Reihengrabstätten/Urnengrabstätten sowie Wahlgrabstätten müssen binnen 3 Monate nach Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet sein.

§ 19

Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verfügungsberechtigte / Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb von 4 Wochen in Ordnung zu bringen. Ist der Verfügungsberechtigte / Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können die Grabstätten von der Friedhofsverwaltung kostenpflichtig abgeräumt und eingeebnet werden. Das Nutzungsrecht kann ohne Entschädigung entzogen werden. Bei Entzug des Nutzungsrechts ist auf die Rechtsfolgen hinzuweisen.
- (2) Bei Grabschmuck gilt Abs. 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verfügungsbzw. Nutzungsberechtigte nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

§ 20

Benutzung der Trauerhalle, Trauerfeiern

- (1) Die Trauerhalle darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden. Für die Reinigung ist der Benutzer verantwortlich. Bei festgestellten Verstößen gegen die Ordnung und Sauberkeit wird eine kostenpflichtige Nachbesserung durch die Gemeinde in Auftrag gegeben und dem Benutzer in Rechnung gestellt.
- (2) Die Trauerfeiern können in der Trauerhalle (Kapelle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (3) Die Benutzung der Trauerhalle (Kapelle) ist kostenpflichtig.

§ 21

Alte Rechte

- (1) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen und bestehenden Nutzungsrechte werden entsprechend dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.
- (2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

**§ 22
Haftung**

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und seiner Einrichtungen, durch dritte Personen oder Tiere entstehen.

**§ 23
Gebühren**

Für die Benutzung des Friedhofs und der Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

**§ 24
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 16.03.1992 außer Kraft.

Woltersdorf, den 4. Juli 2005

gez. Ehlert (Siegel)
Bürgermeister

216

Gemeinde Woltersdorf

Friedhofsnutzungsentgelt und -gebührensatzung der Gemeinde Woltersdorf

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) und § 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105), und des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz LSA) vom 05. Februar 2002 in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Woltersdorf in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gegenstand und Höhe der Entgelte und Gebühren**

Für die Benutzung des Friedhofs der Gemeinde Woltersdorf, die für die Beisetzung vorgesehene Einrichtung sowie für sonstige Leistungen werden Entgelte und Gebühren nach der Friedhofsnutzungsentgelt und -gebührensatzung des als Anlage beigefügten Gebührentarifs erhoben.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührenpflichtig ist der Nutzungsberechtigte einer Grabstelle. Mehrere Nutzungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Fälligkeit**

Die Gebührenhöhe regelt der Gebührentarif. Die Entgelte und Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 4
Stundung und Erlass**

Im Einzelfall können Gebühren, deren Einziehung eine unbillige Härte wäre, gestundet, ganz oder teilweise erlassen werden.

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Die Friedhofsgebührensatzung einschließlich Gebührentarif vom 16.03.1992 tritt somit außer Kraft.

Woltersdorf, den 4. Juli 2005

gez. Ehlert (Siegel)
Bürgermeister

Anlage:

Gemeinde Woltersdorf

Gebührentarif zur Friedhofsnutzungsentgelt und –gebührensatzung

I. Nutzungsentgelte an Grabstätten

	Euro
1. Reihengräber	
a) Gräber für Personen unter 5 Jahre	55,00
b) Gräber für Personen über 5 Jahre	100,00
2. Wahlgräber (Doppelgrabwahlstellen) je Grabstelle	100,00
Ist bei Wahlgräbern seit der letzten Belegung mehr als ein Jahr vergangen, so ist bei einer weiteren Beisetzung 1/25 der Gebühr je Grabstelle bis zum 25jährigen Nutzungsrecht zu entrichten, womit sich das Nutzungsrecht auf die Ruhezeit der letzten Belegung verlängert.	
3. Urnengräber	
a) für die Gestattung der Beisetzung einer Urne auf einem schon belegten Erdgrab	40,00
b) für eine Urnenreihenstelle	60,00
c) für die Gestattung der Beisetzung einer 2., 3. und 4. Urne auf einer Urnenreihenstelle	40,00
d) Beisetzung im Urnenhain	70,00

II. Entgelt zur Verlängerung der Nutzungsrechte

Die Verlängerung des Nutzungsrechts um 10 Jahre erfolgt auf Antragstellung. Entgelte werden wie zu Punkt I. erhoben.

III. Gebühren Grabdenkmäler und Einfassungen

	Euro
Für die Genehmigung zur Aufstellung von Grabdenkmal und –einfassung	25,00

IV. Einebnungsgebühr von Grabstellen

Für das Einebnen von Gräbern nach 25jähriger Ruhezeit wird mit der Genehmigung zur Aufstellung von Grabdenkmälern bei neuen Grabstellen und bei Nachbelegungen einmalig entrichtet:

a) Gräber von Personen unter 5 Jahre	50,00
b) Gräber von Personen über 5 Jahre	100,00
c) Wahlgräber (Doppelgrabstellen)	120,00
d) Urnenreihengrabstellen	50,00

V. Sonstige Gebühren

1. Benutzung der Friedhofskapelle	30,00
2. Einmalige Entsorgungsgebühr für Blumen und Kränze nach der Beisetzung	10,00

217

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 92 i.V.m. § 94 Abs.3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen -Anhalt in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinschaftsausschuss der VGem Elbe-Stremme-Fiener in der Sitzung am 01.03.2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2005** beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2005** wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	3.325.200 EURO
in der Ausgabe auf	3.325.200 EURO

im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	25.000 EURO
in der Ausgabe auf	25.000 EURO

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **600.000 EURO** festgesetzt.

Genthin, den 01.03.2005

gez. Schwindack
Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 19 FAG in Verbindung mit § 17 Abs.3 FAG erforderliche Genehmigung ist durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land am 04.07.2005 unter dem Aktenzeichen 15 75 60 / 2005 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung liegt gemäß § 94 Abs. 3 GO LSA

vom 01.08. bis 09.08.2005

zur Einsichtnahme in der VG Elbe-Stremme-Fiener in 39307 Genthin, Breitscheidstr. 3, Zimmer 25, öffentlich aus.

Genthin, den 05.07.2005

gez. Schwindack
Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes

2. Amtliche Bekanntmachungen

218

Gemeinde Elbe-Parey
Die Bürgermeisterin

Bekanntmachung
Öffentliche Auslegung der Änderung des Entwurfes des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Magdeburg

Mit Beschluss vom 30.06.2005 hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg als Träger der Regionalplanung gemäß § 17 Abs. 1 Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LPIG) vom 28.04.1998 (GVBl. LSA S. 255) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 2003 (GVBl. LSA S. 158) die Änderung des Entwurfes des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Magdeburg (Beschluss vom 26.02.2004) beschlossen und das öffentliche Beteiligungsverfahren für diese Änderung eingeleitet.

Gemäß § 7 Abs. 3 LPIG wird den öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts, für die eine Beachtungspflicht nach § 4 Raumordnungsgesetz begründet werden soll, sowie den Verbänden und Vereinigungen, deren Aufgabenbereich für die Regionalentwicklung von Bedeutung ist sowie allen Bürgerinnen und Bürgern, Gelegenheit gegeben, ihre Anregungen und Bedenken zu dieser Änderung vorzubringen.

Die Änderung des Entwurfs des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Magdeburg liegt in der Zeit vom

29.07.2005 bis 12.08.2005

während folgender Zeiten:

Montag	07:00 – 13:00 Uhr
Dienstag	08:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag	08:00 – 17:00 Uhr
Freitag	08:00 – 12:00 Uhr

**im Bürger-Info-Center der
Gemeinde Elbe-Parey
OT Parey
Ernst-Thälmann-Str. 15**

aus.

Die Anregungen und Bedenken können in der Zeit vom 29.07. bis 12.08.2005 in schriftlicher Form an_

**Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg
Halberstädter Straße 39a 39112 Magdeburg**

gesandt werden.

gez. Mannewitz

Hinweis: Die Unterlagen sind auch im Internet unter der Adresse www.regionmagdeburg.de

219

Der Gemeinschaftsausschuss der VGem. Möckern-Fläming hat auf seiner Sitzung am 05.07.2005 folgende Beschlüsse gefasst:

13/2005 Wahl des 2. Stellvertreters des Vorsitzenden der Schiedsstelle II der VGem. Möckern-Fläming

14/2005 Beschluss über die Entlastung des Leiters des gemeinsamen Verwaltungsamtes der VGem. „Fläming-Fiener“ gemäß § 108 (3) GO LSA

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung und die Beschlüsse sind zu den Sprechzeiten im Hauptamt der Trägergemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Fläming einzusehen.

Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Fläming
Gemeinschaftsausschuss
Die Vorsitzende

**B E S C H L U S S
Nr.: 13/2005**

der Sitzung des Gemeinschaftsausschusses vom 05.07.2005

Beschlussgegenstand:

Wahl des 2. Stellvertreters des Vorsitzenden der Schiedsstelle II der VGem. Möckern-Fläming

Beschluss:

Der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Fläming wählt

Herrn Otto Voigt

zum 2. Stellvertreter des Vorsitzenden der Schiedsstelle II der VGem. Möckern-Fläming.

Abstimmungsergebnis:	Anzahl der Mitglieder des Gemeinschaftsausschusses:	20
	Anwesende Gemeinschaftsausschussmitglieder:	16
	Ja-Stimmen:	16
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

gez. Kitschke

Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Fläming
Gemeinschaftsausschuss
Die Vorsitzende

B E S C H L U S S

Nr.: 14/2005

der Sitzung des Gemeinschaftsausschusses vom 05.07.2005

Beschlussgegenstand:

Beschluss über die Entlastung des Leiters des gemeinsamen Verwaltungsamtes der VGem. „Fläming-Fiener“ gemäß § 108 (3) GO LSA

Beschluss:

Der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Fläming bestätigt die Jahresrechnung 2003 und beschließt die Entlastung des Leiters des gemeinsamen Verwaltungsamtes für das Haushaltsjahr 2003.

Abstimmungsergebnis:	Anzahl der Mitglieder des Gemeinschaftsausschusses:	20
	Anwesende Gemeinschaftsausschussmitglieder:	16
	Ja-Stimmen:	16
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

gez. Kitschke

220

Stadt Gommern

**Öffentliche Bekanntmachung für die Bundestagswahl am
18. September 2005 in der Stadt Gommern**

Aufforderung an die Parteien, Wählergruppen und Wahlberechtigte der Stadt Gommern zur Benennung von Wahlvorstandsmitgliedern für die Bundestagswahl.

Entsprechend § 16 BWG vom 23.07.1993 (BGBl. I S. 1288, ber. S. 1594), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30.07.2004 (BGBl. I S. 1950) hat der Bundespräsident, Herr Horst Köhler, die Wahl zum Deutschen Bundestag am 18. September 2005 angeordnet. Die Wahlzeit ist von 08.00 – 18.00 Uhr.

Hiermit werden o. g. aufgefordert, sich bis zum 15. August 2005 als Mitglieder für die Wahlvorstände zu melden bzw. Vorschläge dafür zu unterbreiten.

Weiterhin gilt folgendes zu beachten:

- Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein. Wahlbewerber, Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge und stellvertretende Vertrauenspersonen dürfen nicht zu Mitgliedern eines Wahlorgans bestellt werden. § 9 Abs. 3 BWG
- Die Übernahme eines Wahlehenamtes können ablehnen:
 - Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung
 - Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages oder eines Landtages,
 - Wahlberechtigte, die am Wahltag das 65. Lebensjahr vollendet haben,
 - Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
 - Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringenden beruflichen Gründen oder durch Krankheit oder Gebrechen oder aus einem sonstigen wichtigen Grunde gehindert sind, das Amt ordnungsmäßig auszuüben.

Vorschläge sind schriftlich in der Stadtverwaltung Gommern, Platz des Friedens 10, 39245 Gommern oder mündlich im Haupt- und Ordnungsamt der Stadtverwaltung Gommern, Walther-Rathenau-Straße 4, Zimmer 21, bei Frau Fritsch einzureichen.

Gommern, den 22. Juli 2005

gez. Fritsch
 Amtsleiterin
 Haupt- und Ordnungsamt

221

Stadt Gommern

Bekanntmachung der Stadt Gommern über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 18. September 2005

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Stadt Gommern – die Wahlbezirke der

Stadt Gommern
 Wahlbezirke 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13

wird in der Zeit vom 29. August 2005 bis 02. September 2005 während der allgemeinen Öffnungszeiten:

dienstags	9.00 – 12.00 und 13.00 – 17.00 Uhr
donnerstags	9.00 – 12.00 und 13.00 – 16.00 Uhr und
freitags	9.00 – 12.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Gommern, Walther-Rathenau-Straße 4, 39245 Gommern, Meldestelle, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder für unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 02. September 2005 bis 12.00 Uhr bei der Gemeindebehörde Stadtverwaltung Gommern, Walther-Rathenau-Straße 4, 39245 Gommern, Meldestelle, **Einspruch** erheben.
 Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 28. August 2005 eine Wahlbenachrichtigung.
 Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
 Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis Nr. 67, Elbe-Havel-Gebiet, durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 5.1. ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 a) wenn er sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grunde außerhalb seines

- Wahlbezirks aufhört,
 b) wenn er seine Wohnung ab dem 15. August 2005 in einen anderen Wahlbezirk
- innerhalb der Gemeinde
 - außerhalb der Gemeinde, wobei die Eintragung in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt worden ist,
- verlegt,
 c) wenn er aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 28. August 2005) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 02. September 2005) versäumt hat.
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 16. September 2005, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich oder schriftlich beantragt werden. Im Falle nachweislicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nr. 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen blauen Wahlumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihm von der Gemeindebehörde auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post AG übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG ohne besondere Versendungsform unentgeltlich

befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Gommern, den 22. Juli 2005

gez. Fritsch
Amtsleiterin
Haupt- und Ordnungsamt

222

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Lostau

**Bekanntmachung
der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes „Lindenstraße“, Gemeinde Lostau,
(gem. § 3 Abs. 2 BauGB))**

Der Gemeinderat Lostau in seiner Sitzung am 19.07.2005 den Entwurf des Bebauungsplanes „Lindenstraße“ gebilligt und die Auslegung beschlossen.

Das Bebauungsplangebiet befindet sich südlich der „Stichstraße“ Lindenstraße.

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Lindenstraße“, die Begründung und der Umweltbericht liegen

vom 08.08.2005 bis 08.09.2005

im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Möser, Brunnenbreite 7/8, Zi. 45, während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung zu jedermann Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Möser, den 21.07.2005

im Auftrag

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

223

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Lostau

**Bekanntmachung
der Genehmigung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lostau**

Der Gemeinderat der Gemeinde Lostau hat am 25.01.2005 den Feststellungsschluss zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lostau, bestehend aus der Planzeichnung und dem Erläuterungsbericht gefasst.

Der Flächennutzungsplan wurde am **03.05.2005** (AZ: 204–21101-3.Ä./JL/034) durch das Landesverwaltungsamt, Referat Bauwesen, auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 BauGB unter nachfolgender Nebenbestimmung/Maßgabe genehmigt.

Maßgabe: Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in der Baugebietsart als Sondergebiet „Betreutes Wohnen“ in der Planzeichnung darzustellen.
Der Erläuterungsbericht ist dementsprechend zu korrigieren.

Auf der Gemeinderatssitzung am 21.06.2005 wurde der Beschluss zur Erfüllung der Nebenbestimmung gefasst.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der geänderte Flächennutzungsplan in Kraft.

Der geänderte Flächennutzungsplan der Gemeinde Lostau kann im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser, Brunnenbreite 7/8, täglich ab 9.00 Uhr während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mängel begründen soll, darzulegen. (§ 215 Abs. 1 BauGB) Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1, 2 und 4 BauGB wird hingewiesen.

Möser, den 20.07.2005

im Auftrag

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

224

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Hohenwarthe

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Gänsewiese“, Hohenwarthe

Aufgrund des § 10 BauGB in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohenwarthe am 21.06.2005 den **Bebauungsplan „Gänsewiese“**, bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan „**Gänsewiese**“ kann im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser, Brunnenbreite 7/8, täglich ab 9.00 Uhr während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mängel begründen soll, darzulegen. (§ 215 Abs. 1 BauGB) Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1, 2 und 4 BauGB wird hingewiesen.

Möser, den 20.07.2005

im Auftrag

gez. Jantz
 Fachbereichsleiterin

225

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser
 Fachbereich 1
 für Gemeinde Gerwisch

Bekanntmachung
Aufstellung Bebauungsplan Nr.11 „Am Leuchtturm“ Gemeinde Gerwisch gemäß § 2 BauGB

Der Gemeinderat Gerwisch hat in seiner Sitzung am 14.07.2005 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.11 „Am Leuchtturm“ beschlossen.

Es wird das Grundstück des ehemaligen Betonwerkes, an der August Bebel Str. Flur 4, Flurstücke 10014, 10015, 10017 Gemarkung Gerwisch überplant.

Geplant ist die Ausweisung einer Mischgebietsfläche zur Bebauung Wohn – und Gewerbegrundstücke

Um über die allgemeinen Ziele und Zwecke zu informieren, findet eine frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs.1 BauGB statt. Dazu kann der Entwurf des Planes in der Zeit

vom 10.08.2005 bis 25.08.2005

im Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz– Möser, Brunnenbreite 7/8, Fachbereich 3 und in der Außenstelle der VGem Biederitz-Möser, Berliner Straße 25, 39175 Heyrothsberge eingesehen werden kann.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Möser, den 21.07.2005

im Auftrag

gez. Jantz
 Fachbereichsleiterin

226

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser
 Fachbereich 1
 für Gemeinde Biederitz

Bekanntmachung
Auslegung des Bebauungsplans Nr. 21 / 2002 Wohngebiet „ Am Fuchsberg – Südost“, ohne Umweltbericht - Gemeinde Biederitz, gemäß § 3 Abs.2 BauGB

Der Gemeinderat Biederitz hat in seiner Sitzung am 21.07.2005 die Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr.21/2002 „Am Fuchsberg – Südost“ beschlossen.

Geplant ist die Ausweisung von Wohnbauflächen
Folgende Flächen werden überplant Flur 4, Flurst. 10043, 10044, 889/10, 907/10

Um über die allgemeinen Ziele und Zwecke zu informieren erfolgt die öffentliche Auslegung des Entwurfes. Dazu kann der Entwurf des Planes in der Zeit

vom 10.08.2005 bis 12.09.2005

im Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser, Nebenstelle Heyrothsberge, Berliner Straße 25, 39175 Heyrothsberge und im Verwaltungsamt Möser, Brunnenbreite 7/8 , 39291 Möser eingesehen werden .

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Möser, den 21.07.2005

im Auftrag

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

227

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Gerwisch

Bekanntmachung
Auslegung 3.Änderung des Bebauungsplans Nr.1 „Gewerbegebiet“ Gemeinde Gerwisch
gemäß § 3 Abs.2 BauGB

Der Gemeinderat Gerwisch hat in seiner Sitzung am 14.07.2005 die Auslegung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr.1 „Gewerbegebiet “ beschlossen.

Geplant ist innerhalb der Gewerbegebietsfläche folgende Änderung:

Änderung der Baugrenzen

Änderung der öffentlichen Erschließungsflächen

Um über die allgemeinen Ziele und Zwecke zu informieren erfolgt die öffentliche Auslegung des Entwurfes. Dazu kann der Entwurf des Planes in der Zeit

vom 09.08.2005 bis 09.09.2005

im Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz– Möser, Brunnenbreite 7/8, Fachbereich 3 und in der Außenstelle der VGem Biederitz-Möser, Berliner Straße 25, 39175 Heyrothsberge eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Möser, den 21.07.2005

im Auftrag

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

-
- C. Kommunale Zweckverbände**
1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

228

1. Änderungssatzung
zur Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage des Wasserverbandes Burg
Abwasserbeseitigungssatzung

Aufgrund der §§ 6, 8 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 852), der §§ 150 und 151 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.04.1998 (GVBl. LSA S. 186) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 852) und der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2004 (GVBl. LSA S. 80) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 4. Juli 2005 folgende Änderungssatzung beschlossen:

I. In der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage des Wasserverbandes Burg – Abwasserbeseitigungssatzung – vom 20.09.2004 erhält **§ 15 (2)** folgenden Wortlaut:

„(2) Im Einzelnen gilt für die Entleerungshäufigkeit:

1. Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf, mindestens einmal jährlich, geleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig – mindestens eine Woche vorher – beim Verband oder seinem Beauftragten die Notwendigkeit der Grubenentleerung anzuzeigen. Meldet der Grundstückseigentümer die Grubenentleerung nicht rechtzeitig – mindestens eine Woche vorher – an und wird von ihm innerhalb dieser Woche die Grubenentleerung gefordert bzw. ist diese notwendig, so wird vom Verband zusätzlich ein Eilzuschlag je Entleerung (max. 3 m³) erhoben.
2. Kleinkläranlagen werden bei Bedarf, aber in der Regel mindestens einmal jährlich entschlammte. Hiervor ausgenommen sind vollbiologische Kleinkläranlagen nach DIN 4261. Der Grundstückseigentümer meldet die Entsorgung des Überschussschlammes nach Bedarf durch Überprüfung mittels Schlammspiegelkontrollmessung oder entsprechend dem Zyklus gemäß Wartungshandbuch an.“

II. In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der Abwasserbeseitigungssatzung vom 20.09.2004 außer Kraft.

Burg, den 4. Juli 2005

(Dienstsiegel)

gez. Sterz
Vorsitzender der Verbandsversammlung

gez. Korn
amt. Verbandsgeschäftsführer

229

4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung im Wasserverband Burg (Gebiet „Alt“)

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2004 (GVBl. LSA 852), der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2004 (GVBl. LSA S. 80), des § 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2003 (GVBl. LSA S. 370) und des § 7 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz vom 25.06.1992 (GVBl. LSA S. 580) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.2004 (GVBl. LSA S. 770) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 4. Juli 2005 folgende Änderungssatzung beschlossen:

I. In der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung vom 23.11.1998, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 06.12.2004, wird **§ 3** wie folgt ergänzt:

„(3) Meldet der Grundstückseigentümer die Grubenentleerung nicht rechtzeitig – mindestens eine Woche vorher – an und wird von ihm innerhalb dieser Woche die Grubenentleerung gefordert bzw. ist diese

notwendig, so wird vom Verband zusätzlich ein Eilzuschlag in Höhe von 20,00 Euro je Entleerung erhoben.“

II. In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Burg, den 4. Juli 2005

(Dienstsiegel)

gez. Sterz
Vorsitzender der Verbandsversammlung

gez. Korn
amt. Verbandsgeschäftsführer

230

**1. Änderungssatzung
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung im
Wasserverband Burg (Gebiet „Neu“)**

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 852), der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2004 (GVBl. LSA S. 80), des § 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2003 (GVBl. LSA S. 370) und des § 7 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz vom 25.06.1992 (GVBl. LSA S. 580) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.2004 (GVBl. LSA S. 770) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 4. Juli 2005 folgende Änderungssatzung beschlossen:

I. In der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung im Wasserverband Burg (Gebiet „Neu“) vom 8. 12. 2003 erhält **§ 3** folgenden Wortlaut:

**„§ 3
Gebührensätze**

- (1) Die Abwassergebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen/abflusslosen Sammelgruben 11,75 €/m³.
- (2) Meldet der Grundstückseigentümer die Grubenentleerung nicht rechtzeitig – mindestens eine Woche vorher – an und wird von ihm innerhalb dieser Woche die Grubenentleerung gefordert bzw. ist diese notwendig, so wird vom Verband zusätzlich ein Eilzuschlag in Höhe von 20,00 Euro je Entleerung erhoben.“

II. In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Burg, den 4. Juli 2005

(Dienstsiegel)

gez. Sterz
Vorsitzender der Verbandsversammlung

gez. Korn
amt. Verbandsgeschäftsführer

231

**2. Änderungssatzung
zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung
des Wasserverbandes Burg (Gebiet „Neu“)
Abwasserbeseitigungsabgabensatzung**

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 852), der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2004 (GVBl. LSA S. 80), der §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2003 (GVBl. LSA S. 370) und des § 7 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz vom 25.06.1992 (GVBl. LSA S. 580) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.2004 (GVBl. LSA S. 770) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 4. Juli 2005 folgende Änderungssatzung beschlossen:

I. Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung des Wasserverbandes Burg (Gebiet „Neu“) vom 08.12.2003 in der Fassung vom 06.12.2004 wird wie folgt geändert:

§ 1

Im § 11 (1) wird „930 m²“ durch „1.848 m²“ ersetzt.

§ 2

Im § 5 (1) wird „7,51 EUR/Kubikmeter“ durch „7,51 EUR/m²“ ersetzt.

§ 3

Die **Anlage 1** erhält folgenden Wortlaut:

Anlage 1 zur Abwasserbeseitigungsabgabensatzung „Gebiet Neu“ § 15 (6)

Richtlinie zur Absetzung der Wassermengen, die nicht in die zentrale öffentliche Abwasseranlage gelangen

Die antragsgemäß abzusetzenden Schmutzwassermengen sind mit einer der nachfolgend genannten Möglichkeiten nachzuweisen:

1. Der Einbau einer Schmutzwasserzähleinrichtung

- Die Gesamtkosten für den Bau einer Schmutzwasser-Zähleinrichtung trägt der Grundstückseigentümer.
- Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Abnahme der Schmutzwasserzähleinrichtung durch den Wasserverband Burg durchführen zu lassen.
- Pflege und Wartung der Zähleinrichtung sind vom Grundstückseigentümer durchzuführen.
- Bei auftretenden Schäden durch Nichtbeachtung der vorgegebenen Richtlinie hat der Grundstückseigentümer die Kosten der Reparatur und Instandsetzung zu tragen.
- Der Wasserverband Burg oder dessen Beauftragte sind befugt, jederzeit die Zähleinrichtung zu kontrollieren.
- Der Missbrauch einer Zähleinrichtung sowie Ordnungswidrigkeiten nach § 22 der Abwasserbeseitigungssatzung können mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet werden.

2. Die Absetzung und Minderung nach ATV-„Arbeitsbericht des ATV-Fachausschusses 7.4 - Technisch-wissenschaftliche Grundlagen der Gebührenermittlung für industrielle Benutzer öffentlicher Abwasseranlagen“

Der Grundstückseigentümer hat dem Antrag die für die Ermittlung der Absetzung und Minderung erforderlichen prüfbaren Unterlagen beizulegen.

3. Der Einbau einer Trinkwasser-Zählereinrichtung zum Absetzen von Schmutzwassermengen

- Die Gesamtkosten für den Bau einer Trinkwasser-Zählereinrichtung zum Absetzen von Schmutzwassermengen werden wie folgt aufgeteilt: Der Trinkwasserzähler wird vom Wasserverband Burg auf seine Kosten gestellt. Die Kosten für den Einbau des Wasserzählers und der Einbaugarnitur sind vom Grundstückseigentümer zu übernehmen. Die für den Einbau des Trinkwasserzählers benötigte Einbaugarnitur (Wandhalterung, Kugelventil und KFR-Ventil 1'') ist über den Wasserverband Burg zu beziehen.
- Der Einbau der Armaturen darf nur durch ein eingetragenes Vertragsinstallationsunternehmen erfolgen.
- Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, den Ein- und Ausbau des Wasserzählers und die Abnahme der Trinkwasser-Zählereinrichtung zum Absetzen von Schmutzwassermengen durch den Wasserverband Burg durchführen zu lassen.
- Pflege und Wartung der Zählereinrichtung sind (bis auf den vom Wasserverband Burg gestellten Trinkwasserzähler) vom Grundstückseigentümer durchzuführen.
- Entscheidet sich der Wasserverband Burg für den Einbau eines Schmutzwasserzählers bzw. einer Trinkwasser-Zählereinrichtung zum Absetzen von Schmutzwassermengen, dann bestimmt der Wasserverband Burg, wo die Zählereinrichtung installiert wird. Der Grundstückseigentümer wird dazu gehört.
- Bei auftretenden Schäden durch Nichtbeachtung der vorgegebenen Richtlinie hat der Grundstückseigentümer die Kosten der Reparatur und Instandsetzung zu tragen.
- Die Kosten für die zweite Trinkwasser-Zählereinrichtung betragen:

Mietgebühr:	5,11 Euro je Monat
Einbau des Trinkwasserzählers:	40,90 Euro je Einbau
Ausbau des Trinkwasserzählers:	40,90 Euro je Ausbau
- Der Wasserverband Burg oder dessen Beauftragte sind befugt, jederzeit die Zählereinrichtung zu kontrollieren.
- Die Ablesung erfolgt durch den Wasserverband Burg oder dessen Beauftragten.
- Der Missbrauch einer Zählereinrichtung sowie Ordnungswidrigkeiten nach § 22 der Abwasserbeseitigungssatzung können mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet werden.
- Bereits vor Inkrafttreten der Anlage 1 vorhandene Trinkwasser-Zählereinrichtung zum Absetzen von Schmutzwassermengen, die nicht durch den Wasserverband Burg gestellt wurden, sind bis Ende 2005 durch Trinkwasserzähler des Wasserverbandes Burg zu ersetzen. Der Ersatz ist zu beantragen. Ab 2006 werden Wassermengen, die nicht durch Trinkwasserzähler des Wasserverbandes Burg ermittelt wurden, nicht mehr von der Schmutzwassermenge abgesetzt.

Der Wasserverband unterscheidet bei den Anträgen nach den Bereichen:

- a) gewerbliche Anschlussnehmer:
 - Einbau einer Schmutzwasserzählereinrichtung,
 - Absetzung nach ATV-Arbeitsbericht 7.4,
 - Einbau eines zweiten Trinkwasserzählers
- b) private Anschlussnehmer:
 - Einbau einer Schmutzwasserzählereinrichtung,
 - Einbau eines zweiten Trinkwasserzählers

II.In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 08.12.2003 in der Fassung vom 06.12.2004 außer Kraft.

Burg, den 4. Juli 2005

(Dienstsiegel)

gez. Sterz
Vorsitzender der Verbandsversammlung

gez. Korn
amt. Verbandsgeschäftsführer

232

**3. Änderungssatzung
zur Satzung des Wasserverbandes Burg über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser
Wasserversorgungssatzung**

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 852), des § 146 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.4.1998 (GVBl. LSA S. 186) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 852) und der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.2.1998 (GVBl. S. 81) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2004 (GVBl. LSA S. 80) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 4. Juli 2005 folgende Änderungssatzung beschlossen:

I. Die Wasserversorgungssatzung vom 23.11.1998 in der Fassung vom 08.12.2003 wird wie folgt geändert:

§ 1

In der **Anlage 1 Pkt. 2.13** wird „200,00 DM“ durch „100,00 Euro“ ersetzt.

§ 2

1. In der **Anlage 2** erhält **Pkt. 3.3.** folgende Ergänzung:

„... Zusätzlich ist für Standrohrzähler oder Hydrantenzähler mit Verbindungsstück eine Kautions in bar zu hinterlegen...“

2. In der **Anlage 2** erhält **Pkt. 1.2.** folgenden Wortlaut:

„1.2. Der Mengenpreis für Trink- und Betriebswasser wird nach der Menge des der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers bemessen.
Berechnungseinheit ist ein Kubikmeter Wasser. Die Wasserentnahme wird grundsätzlich durch Wasserzähler ermittelt. Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Menge vom Verband unter Zugrundelegung des Verbrauches des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Zahlungspflichtigen geschätzt.“

II.In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der Wasserversorgungssatzung vom 23.11.1998 in der Fassung vom 08.12.2003 außer Kraft.

Burg, den 4. Juli 2005

(Dienstsiegel)

gez. Sterz
Vorsitzender der Verbandsversammlung

gez. Korn
amt. Verbandsgeschäftsführer

233

4. Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung des Wasserverbandes Burg

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 852), der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. S. 81) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2004 (GVBl. LSA S. 80), des § 3 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 27.06.1991 (GVBl. S. 154) zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 866) und des § 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2003 (GVBl. LSA S. 370), hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Burg in ihrer Sitzung am 4. Juli 2005 folgende Änderungssatzung beschlossen:

I. In der Verwaltungskostensatzung des Wasserverbandes Burg vom 23.11.1998 in der Fassung vom 29.03.2004 erhält im **§ 2 (2)** der **letzte Satz** folgenden Wortlaut:

„... Die Gebühren werden auf volle Euro festgesetzt.“

II. In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der Verwaltungskostensatzung vom 23.11.1998 in der Fassung vom 29.03.2004 außer Kraft.

Burg, den 4. Juli 2005

(Dienstsiegel)

gez. Sterz
Vorsitzender der Verbandsversammlung

gez. Korn
amt. Verbandsgeschäftsführer

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

2. Amtliche Bekanntmachungen

234

Amt für Landwirtschaft
und Flurneuordnung Anhalt
Ferdinand-von-Schill-Str. 24
06844 Dessau

Dessau, 13.07.2005

Öffentliche Bekanntmachung Flurbereinigungsverfahren Ortsumgehung Gommern-Dannigkow Verfahrensnummer: 611-17JL5015

Ladung Zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft (TG) der Flurbereinigung Ortsumgehung Gommern-Dannigkow

Das Landesverwaltungsamt hat mit Beschluss vom 01.07.2005 das Flurbereinigungsverfahren Ortsumgehung Gommern-Dannigkow angeordnet.

Nach §§ 21 ff. des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 5 G v. 20.12.2001 (BGBl. I S. 3987), ist ein Vorstand der Teilnehmergeinschaft zu wählen.

Die Wahl des Vorstandes, zu der hiermit geladen wird, findet am

**Dienstag, dem 30. August 2005 um 17.00 Uhr in der Versammlungsstätte
am Volkshaus, Fuchsbergstraße in 39245 Gommern**

statt.

Der Vorstand ist Organ der Teilnehmergeinschaft, durch das die Teilnehmergeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts nach innen im Verhältnis zu den Teilnehmern und nach außen vertreten wird. Er soll das Vertrauen der Teilnehmer besitzen. Es liegt daher im Interesse aller Teilnehmer, sich an der Wahl des Vorstandes zu beteiligen. Bevollmächtigung für die Wahl ist möglich.

Seine Mitglieder wirken ehrenamtlich für die Dauer des Flurbereinigungsverfahrens.

Die Zahl der Mitglieder des zu wählenden Vorstandes wird gemäß § 21 Abs. 1 FlurbG auf **5** festgesetzt.

Für jedes Vorstandsmitglied ist ein Stellvertreter zu wählen.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Wahlvorschläge können bis zum 29.08.2005 im Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Anhalt eingereicht oder im Wahltermin vorgebracht werden.

Bei Interesse am Flächenverkauf für die B 184 Ortsumgehung Gommern-Dannigkow, besteht an diesem Termin die Möglichkeit, Ihre Absicht zu erklären, oder Sie melden sich telefonisch im Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Anhalt unter

0340/2303-294 Herr Mende
oder 0340/2303-282 Frau Thiebe

Im Auftrag

gez. Kasburg

235

Regionale Planungsgemeinschaft
Magdeburg
Der Verbandsvorsitzende

Hinweisveröffentlichung

Die Regionalversammlung hat in ihrer Sitzung am 30.06.2005 den Nachtragshaushalt für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen.

Die entsprechenden Beschlüsse und die Zeit der öffentlichen Auslegung werden im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Halle

Nr. 8 am: 15.08.2005

veröffentlicht.

Das Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt ist zu beziehen bei Frau Kittelmann (Telefon-Nr. 0345/514-1175) Willy-Lohmann-Str. 7, 06114 Halle.

Magdeburg, den 30.06.2005

gez. Dr. Trümper
Verbandsvorsitzender

236

Regionale Planungsgemeinschaft

Magdeburg
Der Verbandsvorsitzende

Hinweisveröffentlichung

Am: 25.08.2005 um: 10:30 Uhr

im Landkreis Jerichower Land
Brandenburger Straße 100
39307 Genthin
Kreishaus, Raum 318

findet die nächste Sitzung des Regionalausschusses der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg statt. Die Sitzungsbekanntmachung einschließlich der Tagesordnung wird im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt

Nr. 8 am: 15.08.2005

veröffentlicht.

Das Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt ist zu beziehen bei Frau Kittelmann (Telefon-Nr. 0345/514-1175) Willy-Lohmann-Str. 7, 06114 Halle.

Magdeburg, den 30.06.2005

gez. Dr. Lutz Trümper
Verbandsvorsitzender

Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131

39281 Burg

Redaktion:

Kreistagsbüro

Telefon: 03921 949-1701

Telefax: 03921 949-1099

Internet: www.lkjl.de

E-Mail: Kreistagsbuero@lkjl.de

Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats

Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet unter www.lkjl.de Kreisverwaltung > Amtsblätter 2005 oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden. Gegen Kostenerstattung ist ein Versand möglich.